

RENE PFEILSCHIFTER (Dresden)

Die Brüchigkeit der Rituale.

Bemerkungen zum Niedergang der römischen Zensur*

Ein Relief aus dem letzten Jahrhundert der römischen Republik, das heute im Louvre aufbewahrt wird, zeigt einige zentrale Momente der Zensur. In der Mitte, neben dem Altar, steht der Zensor, der auf die von rechts herangeführten Opfertiere wartet, Stier, Widder, Eber, um das Lustralopfer zu vollziehen. Zur Linken des Altars steht Mars, eingerahmt wird die Szene von Soldaten, vier Infanteristen und einem Reiter, die für die – bewaffnete – römische Bürgerschaft stehen. Ein Soldat allerdings achtet nicht recht auf dieses Geschehen, er blickt zum linken Bildrand und beobachtet dort den Hergang des Zensus (den sich der Betrachter zeitlich vorhergehend zu denken hat): einen Iurator, einen ‚Einschwörer‘, der einem vor ihm stehenden Bürger den geforderten Eid abnimmt, und einen Schreiber, der die Angaben eines weiteren Bürgers in die Zensuslisten übernimmt.¹

Der Anbringungsort innerhalb Roms, die exakte Datierung, Auftraggeber, Künstler – all das ist unsicher und umstritten.² Aber der moderne Betrachter muß sich nicht mit der Feststellung begnügen, daß hier ein nicht näher identifizierbarer Zensor bei seiner Amtstätigkeit gezeigt wird (oder sich zeigen läßt); vielmehr sah schon der Römer auf ein Geschehen ohne individuelle Zeichnung und ohne Anspielung auf ein bestimmtes Ereignis. Jegliche Personalisierung, jegliche Verengung etwa durch Inschriften oder den Cha-

* Für ausführliche Diskussion und kritische Anregungen danke ich Wolfgang Blösel (Greifswald), Andreas Goltz (Berlin), Martin Jehne (Dresden) und Bernhard Linke (Dresden).

¹ Die besten Photographien sowie eine detaillierte Beschreibung bietet H. Kähler, *Seethiasos und Census. Die Reliefs aus dem Palazzo Santa Croce in Rom* (Monumenta Artis Romanae 6), Berlin 1966. Einen ersten Eindruck vermitteln auch die Abbildungen bei E. S. Gruen, *Culture and National Identity in Republican Rome* (Cornell Studies in Classical Philology 52), Ithaca, N. Y. 1992, 172.

² Dies sind die zentralen Themen einer inzwischen recht ausgedehnten Diskussion. Sie wird besonders erschwert durch die Frage nach dem Zusammenhang mit einem Münchner Relief, das die Hochzeit von Poseidon und Amphitrite darstellt und wohl am selben Baukörper (dem sog. Altar des Domitius Ahenobarbus, nach einer inzwischen überholten Zuschreibung) angebracht war. Einen Zugang zur wichtigeren älteren Literatur geben Kähler (Anm. 1) 7–10 und F. Zevi, *L'identificazione del tempio di Marte „in circo“ e altre osservazioni*, in: *Mélanges offerts à Jacques Heurgon. L'Italie préromaine et la Rome républicaine II* (Collection de l'École Française de Rome 27), Rome 1976, 1047–1066, hier 1055–1058, zur neueren Gruen (Anm. 1) 146f. Die hier vorgelegte Interpretation, es handle sich um eine Darstellung der Zensur schlechthin, wurde zuerst vorgeschlagen von F. Castagnoli, *Il problema dell' „Ara di Domizio Enobarbo“*, *Arti figurative* 1, 1945, 181–196, hier 186, dann weiter ausgeführt von Gruen 145–152. Wenn letzterer dann aber doch einen konkreten historischen Bezug feststellen will, nämlich zu den Zensoren von 70 (149f.), bleibt dies reine Spekulation: Das Relief gibt keinerlei Hinweise, und sonstige Belege fehlen. Über eine grobe Datierung in die Spätphase der Republik, anhand stilistischer Kriterien, kommt man nicht hinaus.

rakter des Bauwerks konnte nur sekundär wirken. Nicht ein Zensor, der Zensor beherrscht eine Abfolge von Bildern, welche die Bedeutung seines Amtes vor Augen führen. Möglich wird diese ‚zeitlose‘ Darstellungsweise, weil nicht irgendein beliebiger Vorgang festgehalten ist, sondern ein Ritual: eine in ihrem äußeren Ablauf standardisierte, auf Wiederholung angelegte und stark symbolisch aufgeladene Handlungskette, durch welche die Teilnehmer oder Zuschauer in einen Gruppenzusammenhang integriert werden.³ Der Sinn des zensorischen Amtes erschöpft sich nämlich nicht in der Verehrung des Mars, der ja nicht einmal räumlich im Zentrum steht, sondern in der politischen und in der religiösen Konstituierung des römischen Volkes, die in *Zensus* und *Lustrum* untrennbar miteinander verbunden sind.⁴

Menschlicher Zusammenhalt ist ohne Rituale undenkbar. Dies gilt für die kleinsten Gemeinschaften, Partnerbeziehungen, genauso wie für die größten, Gesellschaften oder Staaten. Was letztere betrifft, so muß man unterscheiden zwischen modernen auf der einen und vorindustriellen, vergleichsweise unstrukturierten Gemeinwesen auf der anderen Seite. In der Antike fehlte eine staatliche Durchdringung, geschweige denn Reglementierung der Lebensverhältnisse der einzelnen Bürger. Selbst wenn man den Wunsch dazu verspürt hätte, es gab gar nicht die Möglichkeit dazu, die erst eine ausgedehnte Bürokratie schafft. Um den Fortbestand des Gemeinwesens zu sichern, war man also in ungleich stärkerem Maße als heute auf das freiwillige Entgegenkommen der Bürger angewiesen. Einen entsprechend hohen Stellenwert besaßen öffentliche Rituale, welche den Menschen den Eindruck vermittelten, ein wichtiger Teil des Ganzen zu sein, und sie somit an die Gemeinschaft banden. Für das republikanische Rom galt das wiederum ganz besonders: Nicht nur, daß es dort selbst für antike Verhältnisse wenige Beamte gab, der römische Staat zeichnete sich durch eine ungeheure Leistungs- und Opferbereitschaft seiner Bürger aus. Diese gelungene Integration bewährte sich in außenpolitischen Krisensituationen, etwa dem Zweiten Punischen Krieg, sie bildete den Grundstein für den Aufstieg zur Weltmacht. Sie zeigte sich aber auch darin, daß den Römern eine Welt ohne ihr angestammtes Gemeinwesen undenkbar oder doch wenigstens trostlos schien; und als es nach furchtbaren Auseinandersetzungen schließlich doch fiel, kam die neue Monarchie nicht ohne das alte Gewand der *res publica* aus.⁵

³ Vgl. M. Jehne, Teilprojekt A2, in: Sonderforschungsbereich 537 „Institutionalität und Geschichtlichkeit“. Eine Informationsbroschüre, Dresden 1997, 47–55, hier 49.

⁴ Der Fries erweckt sogar den Eindruck, daß der Gott nicht über der Bürgergemeinschaft steht, sondern in sie integriert ist. Auf jeden Fall liegt hier eine eindrucksvolle bildliche Bestätigung der Ergebnisse der aktuellen Religionsforschung vor, welche die zentrale Bedeutung der Gemeinschaft für die römische *religio* hervorhebt, vor Göttern oder einzelnen Menschen. Vgl. zuletzt B. Linke, *Religio* und *res publica*. Religiöser Glaube und gesellschaftliches Handeln im republikanischen Rom, in: ders./M. Stemmler (Hgg.), *Mos maiorum*. Untersuchungen zu den Formen der Identitätsstiftung und Stabilisierung in der römischen Republik (Historia Einzelschriften 141), Stuttgart 2000, 269–298, hier 273f., 287–291.

⁵ Die Bedeutung der Rituale, von denen die öffentlich durchgeführten ja nur einen Teil bilden, ist in Soziologie, Religionswissenschaft, Ethnologie und Psychologie seit langem anerkannt. Eine einheitliche Definition, auch innerhalb der einzelnen Fachwissenschaften, existiert jedoch nicht. Nützliche Einführungen geben B. Lang, *Kleine Soziologie religiöser Rituale*, in: H. Zinser (Hg.), *Religionswissenschaft. Eine Einführung*, Berlin 1988, 73–95; ders., s. v. *Ritual/Ritus*, in: H. Cancik/B. Gladigow/K.-H. Kohl (Hgg.), *Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe IV*, 1998, 442–458; K. Weis, s. v. *Ritual*, in: G. Reinhold (mit S. Lamnek/H. Recker) (Hg.), *Soziologie-Lexikon*, 2000, 537–541. Einen Einblick in die aktuelle Diskussion verschaffen A. Belliger/D. J. Krieger (Hgg.), *Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch*, Opladen u. a. 1998. Zum Wert der Ritualforschung für die römische Republik vgl. Jehne (Anm. 3).

Das Verständnis der römischen Gesellschaft, so läßt sich mit einiger Zuversicht behaupten, kann demnach durch eine Auseinandersetzung mit ihren Ritualen besonders gewinnen. Freilich ist es kaum mehr als zehn Jahre her, daß Keith Hopkins diesem Ansatz in einem grundlegenden Aufsatz über Symbole und Rituale im antiken Rom zum Durchbruch verhalf. Die Integration in die Gemeinschaft wurde seiner Meinung nach durch eine ganze Reihe öffentlicher Rituale gesichert, die für sich in recht unterschiedlicher Weise auf den einzelnen wirkten, aber insgesamt erfolgreich ineinandergriffen. Einige, etwa der Triumph oder die Opfer, hätten dem Großteil der Bevölkerung den Platz des Zuschauers angewiesen, andere, zum Beispiel die Saturnalien, hätten durch die spielerische Umkehr der gesellschaftlichen Ordnung diese indirekt bekräftigt. Den Zensus aber, den er ebenfalls im Zusammenhang mit dem Relief aus dem Louvre behandelte, reihte er unter die großen politischen Massenrituale ein, neben Aushebung und Volksversammlung. Diese Klasse von Ritualen habe sich zum einen durch die unverzichtbare Beteiligung weiterer Teile der Bürgerschaft ausgezeichnet, zum anderen durch die hier ganz unmittelbare Stabilisierung der *res publica*, durch die Schaffung von „hierarchy and social order“.⁶

Zu den öffentlichen Ritualen gehörte von den übrigen zensorischen Amtstätigkeiten noch die *recensio equitum*, nicht jedoch die *lectio senatus*. Die Senatsliste wurde nämlich hinter verschlossenen Türen erstellt und dann erst öffentlich verlesen,⁷ die Musterung der Ritter mit Staatspferd fand vor dem Volk, auf dem Forum statt.⁸ Und während die Neuaufstellung der Senatsliste und auch die ökonomischen Maßnahmen der Zensoren ohne weiteres Gültigkeit erlangten, hingen der Zensus und die *recensio equitum* vom Gelingen des Lustrums ab.⁹ Diese drei bildeten den Kern der zensorischen Geschäfte, sie waren entscheidend für die Formierung der Bürgerschaft und wurden eben deshalb als öffentliche Rituale vollzogen.

Am Ende seines Aufsatzes stellte Hopkins fest, daß Augustus durch die Transformation der traditionellen Strukturen in eine Monarchie den politischen Ritualen den Todesstoß versetzte. Dabei deutete er jedoch nur in einer beiläufigen Bemerkung an, daß der Zensus, und mit ihm Rittermusterung und Lustrum, schon in der späten Republik außer Gebrauch gekommen waren.¹⁰ Nachdem über ein Jahrhundert hinweg Zensoren in eini-

⁶ K. Hopkins, *From Violence to Blessing: Symbols and Rituals in Ancient Rome*, in: A. Molho/K. Raaflaub/J. Emlen (Hgg.), *City States in Classical Antiquity and Medieval Italy*. Athens and Rome, Florence and Venice, Stuttgart 1991, 479–498, hier 486f., 490f., 497.

⁷ Vgl. W. J. Tatum, *The Lex Claudia de censoria notione*, CPh 85, 1990, 34–43, hier 36–39, 43; Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht II*, Leipzig 31887, 422.

⁸ Die *recensio equitum* nahm eine eigenartige Mittelstellung ein, denn als Inspektion von Pferd und Reiter teilte sie mit dem Zensus die militärischen Wurzeln, mit ihrem auf die Oberschicht begrenzten Teilnehmerkreis unterlag sie wie die *lectio senatus* dem *regimen morum* der Zensoren (das im Prinzip auch die weitere Bürgerschaft umfaßte, in der Praxis aber auf Senatoren und Ritter konzentriert war). Vgl. G. Pieri, *L'histoire du cens jusqu'à la fin de la République romaine* (Publications de l'Institut de Droit romain de l'Université de Paris 25), Paris 1968, 73; A. E. Astin, *Regimen morum*, JRS 78, 1988, 14–34, hier 17–19, 23, 26, 32; W. Kunkel/R. Wittmann, *Staatsordnung und Staatspraxis der Römischen Republik II: Die Magistratur* (HdbA X 3,2,2), München 1995, 409–412; etwas anders E. Baltrusch, *Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit* (Vestigia 41), München 1989, 22–25. — Der Abschnitt Kunkels über die Zensur (391–471) ist die maßgebliche Gesamtdarstellung zum Thema, insbesondere da er Fragen der praktischen Durchführung breiten Raum gibt.

⁹ Vgl. Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 469f.; Mommsen (Anm. 7) 333f.; T. P. Wiseman, *The Census in the First Century B. C.*, JRS 59, 1969, 59–75, hier 62–65.

¹⁰ Hopkins (Anm. 6) 497: „The citizen census, after a brief and intermittent revival [sc. in the reign of Augustus], was also abandoned“.

germaßen regelmäßigen Intervallen von fünf Jahren gewählt worden waren, legten diejenigen von 92 v. Chr. ihr Amt nieder, ohne das Lustrum vollzogen zu haben. Unter den Bedingungen des Bundesgenossenkrieges und des ersten Bürgerkrieges konnten (oder wollten) die Zensoren von 89 und 86 zwar das Lustrum durchführen, nicht aber einen nur halbwegs vollständigen Zensus.¹¹ Nach dem Sieg Sullas ruhte die Zensur,¹² ihre glanzvolle Wiederauferstehung im Jahre 70 hatte keinen Bestand: Die vier Versuche von 65, 64, 61 und 55 gediehen unterschiedlich weit, scheiterten aber letztlich allesamt. Der Tätigkeit der Zensoren von 50 setzte der neue Bürgerkrieg ein Ende, die von 42, die schon unter den Triumvirn amtierten, hatten ebenfalls keinen Erfolg. So konnte sich erst Augustus rühmen, das Lustrum wieder vollendet zu haben, 28 v. Chr., nach 42 Jahren.¹³ Das bedeutet, daß in der Republik nach 97 nur noch im Jahre 70 eine Zensur nach dem Muster des zweiten Jahrhunderts zu Ende gebracht werden konnte.

Ganz offensichtlich war etwas nicht in Ordnung, die besten Zeiten der Zensur schienen vorbei zu sein. Cicero freute sich am Glanz der Vergangenheit, aber als Antwort auf die Pleiten der Gegenwart fiel ihm nur ein traditionalistischer, mit einigen neuen Elementen angereicherter Relaunch des Amtes in *De legibus* ein.¹⁴ Dieser Vorschlag besaß schon deshalb keine Aussicht auf Verwirklichung, weil die Zensur, so jedenfalls eine weitverbreitete Meinung in der Forschung, längst überflüssig geworden war. Die Bürgerlisten, angesichts des Verzichts auf die Steuererhebung und der militärischen Rekrutierung ohne Rücksicht auf den Zensus ohnehin nicht mehr so wichtig, habe man auf andere Weise ergänzt,¹⁵ die ökonomischen Aufgaben hätten die übrigen Beamten genausogut erledigt,

¹¹ Den Mißerfolg beim Zensus von 89 bezeugt Cic. Arch. 11 (mit der Interpretation von J. Suolahti, *The Roman Censors. A Study on Social Structure* [Annales Academiae Scientiarum Fennicae B 117], Helsinki 1963, 450), 86 wurden nur 463 000 Bürger gezählt, gerade die Hälfte der 910 000 von 70 (vgl. P. A. Brunt, *Italian Manpower 225 B. C.–A. D. 14*, Oxford ²1987, 13f., 92f.). Die Quellen zu den einzelnen Zensuren sind zusammengestellt in MRR II und bei Suolahti 439–494, der 698f. auch eine tabellarische Übersicht über die Zensoren gibt. Zur Zensur von 61 s. u. Anm. 53.

¹² Freilich wurde das Amt nicht abgeschafft. Vgl. E. Gabba, *Il ceto equestre e il senato di Silla*, in: ders., *Esercito e società nella tarda repubblica romana (Il pensiero storico 62)*, Firenze 1973, 407–425 [erstmals *Athenaeum* NS 34, 1956, 124–138], hier 420–423.

¹³ R. Gest. div. Aug. 8: *lustrum post annum alterum et quadragensimum fecit*].

¹⁴ A. E. Astin, *Cicero and the Censorship*, CPh 80, 1985, 233–239, arbeitet Ciceros Wertschätzung für die Zensur der Vergangenheit heraus, auch, daß diese Wertschätzung genauso für die eigene Zeit galt. In seiner Behauptung, Cicero habe keinen Niedergang gesehen, kann ich ihm allerdings nicht folgen: Daß das Amt und seine Funktionen für ihn „contemporary reality“ (236f.) waren, sagt nichts über seinen Eindruck von ihrer Effektivität. Es fehlen klare Urteile in die eine wie in die andere Richtung, aber Cicero registrierte durchaus die Einschränkungen der Zensur durch die *lex Clodia* von 58 (trotz allen rhetorischen Wütens gegen Clodius: Cic. Sest. 55; prov. 46; Pis. 9; vgl. Tatum [Anm. 7] 34, 42), und so viel Naivität sollte man ihm nicht zumuten, daß er sich über die Diskrepanz zwischen vollzogenen Lustra gestern und gescheiterten heute getäuscht hätte (vgl. nur Att. IV 9,1; 16,8). Sein Schweigen könnte man eher noch so deuten, daß das Gelingen der Zensur ihm keine drängende Herzensangelegenheit war – was meine unten folgende Argumentation nur stützen würde. Die Zensoren in *De legibus* gestaltete er nach dem Bild des zweiten Jahrhunderts und stärkte sie neben einer fünfjährigen Amtszeit mit einer Kontrollfunktion über Gesetze und Beamte (leg. III 7; 11; 46f.). Das konnte keine Lösung der momentanen Probleme sein, war freilich auch nicht so gedacht, denn Cicero beschäftigte sich mehr mit dem besten denkbaren Rom als mit dem des ersten Jahrhunderts (III 29). Gegen Astin wendet sich auch M. Humm, *L'image de la censure chez Valère Maxime: formation et évolution d'un paradigme*, in: J.-M. David (Hg.), *Valeurs et mémoire à Rome. Valère Maxime ou la vertu recomposée* (Collections de l'Université des Sciences Humaines de Strasbourg. Études d'archéologie et d'histoire ancienne), Paris 1998, 73–93, hier 90–92 mit Anm. 64.

¹⁵ Vermutlich, indem die Söhne einfach in die Tribus und Zenturien aufgenommen wurden, in die ihre Väter beim letzten Zensus eingeschrieben worden waren; vgl. G. Tibiletti, *The 'Comitia' during the Decline of the*

die Ergänzung des Senats habe Sulla automatisiert, das *regimen morum* habe in einer immer komplexer werdenden Gesellschaft keinen Platz mehr gehabt, es habe an Zensoren mit dem nötigen Format gefehlt – kurz, das Amt habe sich überlebt.¹⁶ Dem läßt sich einiges entgegenhalten: Für die Wahlen waren umfassende Zensuslisten wünschenswert, die Steuern waren nur ausgesetzt, nicht abgeschafft, aus dem Senat wurden nach wie vor unwürdige Mitglieder entfernt, es bewarben sich immer noch die vornehmsten Männer um das Amt, schließlich, gerade die politischen Kontroversen, die eine normale Beendigung der Zensuren verhinderten, belegen die unverminderte Wichtigkeit ihrer Aufgaben. Zudem hat Alan E. Astin mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Zeitgenossen das Amt weder für antiquiert hielten – eine bei den Römern ohnehin selten anzutreffende Haltung – noch daß es an Ansehen verloren hatte. Die Alternativen, zu denen man etwa im ökonomischen Bereich griff, galten kaum als vollwertig, die Zensur schien nach wie vor der Königsweg. Nicht umsonst wurden immer wieder Zensoren gewählt.¹⁷

Den Römern war die Zensur also keineswegs gleichgültig geworden, sie mochte ihnen sogar unentbehrlich scheinen, aber andererseits nahmen sie den Verschleiß, das Scheitern immer neuer Anläufe doch hin. Über bloßes Bedauern kamen sie nicht hinaus. Im Jahre 179 hatten die führenden Senatoren, unter großer Anteilnahme des Volkes, die eben gewählten, miteinander verfeindeten Zensoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior zur öffentlichen Versöhnung gezwungen: „Eines Herzens, eines Sinnes sollt ihr die Senatsliste erstellen, die Ritter mustern, den Zensus durchführen, das Lustrum vollenden.“¹⁸ Nach einem derartigen Einsatz, von seinem Erfolg ganz zu schweigen, gab es im ersten Jahrhundert kein Bedürfnis mehr. Das Gelingen der Zensur war immer noch notwendig, aber nicht notwendiger als in die Quere kommende Mißhelligkeiten der Tagespolitik.

Dieser Einstellungswandel und damit der Verfall der Zensur lassen sich schwer erklären, wenn man, wie bisher, nur die instrumentelle, praktische Seite des Amtes in den Blick nimmt. Eine Analyse auf der Ebene der Rituale führt vielleicht weiter. Das eben konstatierte Problem läßt sich dann etwa so ausdrücken: Das Gelingen eines Integrationsrituals setzt voraus, daß der einzelne ein unbedingtes Interesse an der Teilnahme hat. Nicht, daß dieses Interesse formuliert werden mußte, Rituale sind ebenso unentbehrlich wie selbstverständlich. In denen der Zensur Gemeinschaft und Hierarchie der *res publica* zu erfahren, das hatte seinen überragenden Stellenwert offenbar verloren. Fanden sie statt, war es gut, fanden sie nicht statt, na ja, was sollte man machen? Die Römer ließen

Roman Republic, SDHI 25, 1959, 94–127, hier 103, 109; Wiseman (Anm. 9) 69f. Gegen den Vorschlag Brunts (Anm. 11) 104f., 700–702, man habe die Listen der gescheiterten, teilweise schon weit fortgeschrittenen Zensuren verwandt, spricht das lange Intervall vor 70. Vgl. auch A. E. Astin, *Censorships in the Late Republic*, *Historia* 34, 1985, 175–190, hier 185f.

¹⁶ Vgl. etwa Mommsen (Anm. 7) 336f. mit Anm. 4; Suolahti (Anm. 11) 24f., 52, 73, 494f.; Th. Hantos, *Res publica constituta*. Die Verfassung des Dictators Sulla (Hermes Einzelschriften 50), Stuttgart 1988, 24–26, 58, 62f.; J. Bleicken, *Die Verfassung der Römischen Republik*. Grundlagen und Entwicklung, Paderborn u. a. ⁷1995, 66, 86. Einen prägnanten Überblick gibt Astin (Anm. 15) 175–178.

¹⁷ Vgl. Astin (Anm. 15) 178–190.

¹⁸ Liv. XL 45,6–15; 51,1: *uno animo uno consilio legatis senatum, equites recenseatis, agatis censum, lustrum condatis* (8). Die Rhetorik stammt von Livius, aber am Vorgang selbst ist nicht zu zweifeln. Daß die Versöhnung nur Teil eines ausgeklügelten Geheimvertrages gewesen sei, in dem die beiden Männer eine ganze Reihe von führenden Positionen unter ihren Familien aufgeteilt hätten, ruht ganz auf der Vorstellung, die römische Politik sei von gentilischen Parteien bestimmt gewesen: F. Münzer, *Römische Adelparteien und Adelsfamilien*, Stuttgart 1920, 199–202; H. H. Scullard, *Roman Politics* 220–150 B. C., Oxford ²1973, 179–182.

sich ein paar Alternativen für die praktischen Probleme einfallen, mehr taten sie nicht. Die Zensur lebte nun auf Reliefs und in den Seiten von Ciceros idealem Römerstaat.

Wenn die römische Gesellschaft aber durch eine Vielzahl von sich ergänzenden Ritualen zusammengehalten wurde, wie konnten dann diejenigen der Zensur einfach so herausgebrochen werden? Der Verlust an instrumenteller Bedeutung gibt keine hinreichende Erklärung. Einmal war er nicht so erheblich, wie oft angenommen, zum anderen wirkte er zwar zweifellos auf den Stellenwert der Rituale, aber Rituale werden ja nicht schon dadurch leer, daß sie an Nutzwert verlieren. Gerade die traditionalistische, am *mos maiorum* orientierte römische Republik hielt unverdrossen an Einrichtungen und Gewohnheiten fest, deren eigentliche Bedeutung längst vergessen war.¹⁹ Nicht viel weiter hilft auch die so naheliegende Antwort, die Gesellschaft sei eben in die Krise geraten und davon sei auch die Zensur nicht unbeeinträchtigt geblieben. Diese Lösung, ebenso richtig wie pauschal, läßt gerade die entscheidende Frage offen: Warum zuerst die Zensur und ihre Rituale? Warum fielen gerade sie der Krise zum Opfer, während die *res publica* äußerlich doch noch intakt zu sein schien? Das Problem verlangt nach einer spezifischeren Erklärung. Daher halte ich es für am erfolgversprechendsten, einen genaueren Blick auf die Rituale selbst zu werfen und in ihnen nach Gründen zu suchen, die sie unattraktiv und das Amt entbehrlich machten.

I

Zunächst der Zensus. Der hierarchische Charakter ist unverkennbar: Der Bürger trat nicht einfach nach vorn, er wurde aufgerufen; er stand vor dem sitzenden Iurator und den Schreibern; er hatte einen Eid abzulegen, der vom Iurator vorgesprochen wurde; er machte zunächst persönliche Angaben: Gentilname, Praenomen, Vatersname, Tribus, Cognomen, dann sein Alter, Name der Ehefrau, Name und Alter der Kinder; darauf die Vermögensdeklaration: Land, Häuser, Vieh, Sklaven, Geld, Wertgegenstände; er wartete den Abgleich mit den Listen des letzten Zensus ab, beantwortete Nachfragen, dann wurde er in eine Vermögensklasse eingestuft; schließlich trat er zur Seite, der nächste wurde gerufen.²⁰

Die Einordnung in die Gemeinschaft erfolgte auf zweierlei Weise. Einmal gegenüber den staatlichen Repräsentanten, vor denen der Römer seine Verhältnisse offenzulegen hatte, dann, und das ist wichtiger, vor den Mitbürgern: Er hörte die Erklärungen anderer, und andere hörten seine Erklärung. Einige rangierten unter ihm, einige über ihm, zwischen ihnen hatte er seinen Platz. Er erlebte seine Stellung, sie wurde ihm nicht nur auf dem Papier zugewiesen.²¹ Genaugenommen wurde sie ihm überhaupt nicht zugewie-

¹⁹ Als prominentestes Beispiel sei nur das Salierlied genannt, das schon um die Wende zum ersten Jahrhundert so unverstänlich geworden war, daß es eines Kommentars bedurfte; trotzdem hielt man daran fest (Varro ling. VII 2f.; Quint. inst. I 6,40f.).

²⁰ Hauptquellen: Tabula Heracleensis Z. 145–149 (in der Edition von Cl. Nicolet und M. H. Crawford als Nr. 24 in M. H. Crawford [Hg.], Roman Statutes [Bulletin of the Institute of Classical Studies Suppl. 64], London 1996, 355–391); Dion. Hal. ant. IV 15,6; V 75,3; Cic. leg. III 7. Vgl. Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 424–429; Mommsen (Anm. 7) 373–375, 388–397; Cl. Nicolet, Le métier de citoyen dans la Rome républicaine (Bibliothèque des histoires), o. O. 1976, 95–103.

²¹ Hopkins (Anm. 6) 491 hat die hierarchische Wirkung der öffentlichen Vermögensdeklaration mit einem Beispiel aus der uns vertrauten Welt unterstrichen: „Imagine the added tension at academic conferences, if name badges noted incomes as well as names“.

sen, er wies sie sich selbst zu: Es waren seine Worte, nach denen sich sein Erfolg, sein Anteil an der *res publica* bemaß. Der Bürger hatte eine aktive Rolle, er war nicht nur Mitwirkender in der Masse, sondern individuell Agierender. In den Komitien kam er dagegen nicht immer zu Wort,²² bei der Aushebung nur, wenn er auf den Aufruf seines Namens mit „Hier!“ antwortete, und ausnahmsweise, wenn er sich zu entschuldigen suchte – was der Einbindung ohnehin wenig förderlich war.²³ Daß er beim Zensus nicht nur vor sich hindämmern konnte, daß er nicht bloß ausführen durfte, was man ihm sagte, sondern daß der Erfolg des Rituals wesentlich von seiner Erklärung abhing, das hat den Integrationseffekt der ganzen Prozedur zweifellos gestärkt.

Neben den hierarchisierenden Elementen darf man nicht andere übersehen, welche die Gleichheit der Bürger in den Vordergrund stellten. Der Zensus wurde nicht nach Vermögensklassen durchgeführt, sondern nach Tribus.²⁴ Zwar stand deren Reihenfolge fest,²⁵ aber innerhalb der Tribus waren Arm und Reich gemischt, vom Senator über den Kaufmann bis zum Tagelöhner. Zur Deklaration wurden die Tribusmitglieder nach dem Alphabet gerufen, nach ihren Gentilnamen, unabhängig von Vermögen oder politischer Stellung.²⁶ So stand ein Sp. Ligustinus vielleicht unmittelbar hinter einem P. Licinius Crassus, ein Zenturio hinter einem Konsular, denn zumindest in einem waren sie sich gleich: Sie waren römische Bürger.²⁷ Die Schlange, in der Ligustinus und Crassus warteten, war keineswegs die einzige, nebeneinander arbeiteten mehrere Iuratores, jeweils mit einem Stab von Schreibern und jeder zuständig für eine Reihe. Also gaben mehrere Bürger gleichzeitig ihre Erklärung ab, der Moment des Vortretens war kein exklusiver. Die Zen-

²² Wenn eine Mehrheit erreicht war, bevor seine Stimmkörperschaft zur Abstimmung gerufen wurde. Aber auch wenn er dem Rogator sein Votum mitteilen bzw. (seit der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts) sein Stimmtäfelchen in die Urne werfen konnte, ruhte das Interesse nicht auf seiner Person, sondern auf seiner Stimme, und auch diese konnte erst im Verbund mit den übrigen Stimmen seiner Zenturie oder Tribus eine Wirkung entfalten.

²³ Vgl. Brunt (Anm. 11) 628f., 631; Nicolet (Anm. 20) 135–140; J. Rüpke, *Domi militiae. Die religiöse Konstruktion des Krieges in Rom*, Stuttgart 1990, 67–70.

²⁴ Dion. Hal. ant. V 75,3. Vgl. Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 424f.; Mommsen (Anm. 7) 371.

²⁵ Diese Reihenfolge war aber keine Rangfolge, denn die sehr viel weniger angesehenen städtischen Tribus machten den Anfang. Vgl. L. Ross Taylor, *The Voting Districts of the Roman Republic. The Thirty-five Urban and Rural Tribes* (Papers and Monographs of the American Academy in Rome 20), Rome 1960, 11 f., 69–78. S. auch u. Anm. 64. Ohnehin spielten die Unterschiede in Prestige und Zusammensetzung keine Rolle; der Zensus zog sich nämlich über einige Wochen hin: Die Tribus wurden zu verschiedenen Terminen geschätzt, und es ist sehr zweifelhaft, ob ein Tag auch nur für eine Tribus ausreichte. Das Fehlen einer unmittelbaren Aufeinanderfolge, wie wir sie von den Zenturiatkomitien kennen, verhinderte, daß die Tribuszugehörigkeit eine hierarchisierende Wirkung entfaltet. Die gleiche zeitliche Überdehnung hätte auch einen Zensus nach Vermögensklassen seines wesentlichen Effekts beraubt.

²⁶ Deshalb wird Tab. Her. Z. 146 bei der Auflistung der zu machenden Angaben das *nomen gentile* zuerst genannt: *nomina praenomina patres aut patronos tribus cognomina* [...]. Ein Beispiel für eine alphabetische Reihung gibt eine Tribusliste von *iuuiores* aus flavischer Zeit (CIL VI 200 [= ILS 6049]). Vgl. Nicolet/Crawford (Anm. 20) 389; andeutungsweise Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 427 Anm. 116. Bürger mit glückverheißenden Namen wurden zuerst aufgerufen (Fest. p. 108 Lindsay), im allgemeinen wird aber das „Ermessen des Magistrats“ (Mommsen [Anm. 7] 371) nicht allzuviel Spielraum gehabt haben: Eine zu starke Abweichung von den alphabetischen Listen hätte zu heillosen Verwirrung geführt.

²⁷ P. Licinius Crassus führte 171 als Konsul eine Aushebung durch, bei der sich altgediente Zenturionen übergeben fühlten. Unter ihnen war Sp. Ligustinus, der dem Streit, nach einem Appell des Konsuls, durch eine staatstragende Rede vor dem Volk ein Ende setzte (Liv. XLII 32,6–35,2). Ligustinus war in die Clustumina eingeschrieben, die Tribus der Licinii Crassi ist unbekannt (Taylor [Anm. 25] 224f. denkt an die Teretina, doch das ist ganz unsicher). Die erwähnte Szene hätte also tatsächlich stattfinden können, etwa beim Zensus des Jahres 169 oder 164.

soren selbst saßen dem Geschehen bloß vor, nur ausnahmsweise zogen sie einzelne Fälle an sich, das heißt, sie kümmerten sich nicht etwa bevorzugt um ‚gleichere‘ Bürger.²⁸

Martin Jehne hat kürzlich in einer Analyse der römischen Volksversammlungen zwischen Hierarchisierungs- und Egalisierungsritualen unterschieden. Die Zenturiatkomitien hätten eine vornehmlich hierarchische Struktur besessen, die Tributkomitien eine egalitäre. Die Kuriatkomitien dagegen, die wir schon in der mittleren Republik kaum mehr fassen können, seien sowohl von hierarchisierenden wie egalisierenden Elementen bestimmt gewesen. Deswegen hätten sie keine eindeutigen Integrationsimpulse aussenden können, sie seien rituell uneinheitlich und letztlich entbehrlich geworden.²⁹ Hier scheint es eine Parallele zu geben. Denn der Zensus hat ebenfalls hierarchisierend und egalisierend gewirkt, in gleichem Maße, jedenfalls so, daß man ihn weder der einen noch der anderen Ritualart eindeutig zuordnen kann. Fehlte es also an der nötigen Klarheit? War den Römern die rituelle Wirkung des Zensus zu diffus geworden, so daß sie am liebsten wegbleiben wollten und es irgendwann auch konnten?

Ganz so einfach ist es nicht. Die Kuriatkomitien mußten schon früh den beiden anderen Typen der Volksversammlung weichen, in historischer Zeit begegnen sie uns nur als leblose Institution.³⁰ Zum Zensus dagegen bildete sich kein Alternativritual. Er dürfte sich in der Form, wie ich sie oben skizziert habe, vielleicht nicht von Anfang an abgespielt haben, jedenfalls aber, seit die Bevölkerung zu groß geworden war, als daß die beiden Zensoren allein in einer vernünftigen Zeitspanne mit ihr fertig werden konnten. Dieser Zeitpunkt dürfte im vierten Jahrhundert eingetreten sein.³¹ Livius' Geschichtswerk erlaubt uns bis zu seinem Abbruch im Jahre 167 keinen Verdacht auf Verschleißerscheinungen, erst im Zeitalter der Bürgerkriege traten, wie gesagt, größere Unregelmäßigkeiten auf. Das würde bedeuten, daß die Römer über die meiste Zeit der Republik hinweg gut mit dem Zensus zurechtkamen, bis ihnen gegen Ende des zweiten Jahrhunderts plötzlich aufging, daß ihnen das Ganze eigentlich nichts gab, sprich: es dem Ritual an einer einheitlichen Wirkung fehlte, die sie binden konnte. Wenn man nicht gerade damit argumentieren will, die psychologische Disposition der damaligen Römer hätte sich von der vorhergehenden Generationen wesentlich unterschieden – worauf nichts hindeutet –, dann bleibt nur zu konstatieren, daß die Parallelität zwischen Zensus und Kuriatkomitien nicht allzuweit reicht.

²⁸ Dieses *Procedere* ist von Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 420f. erschlossen worden. Neben einigen Hinweisen in den Quellen (etwa Plaut. Trin. 872; Liv. XXXIX 44,2) führen darauf zwei Beobachtungen: Die von Zensoren handelnden Anekdoten beziehen sich gewöhnlich auf die *recensio equitum* – es gibt nur zwei Ausnahmen, die eine persönliche Durchführung der Bürgerschätzung durch die Zensoren voraussetzen (s. u. Anm. 71) –, und wichtiger, die Zensoren allein konnten während ihrer Amtszeit unmöglich alle Erklärungen persönlich entgegennehmen. Letzteres machen auch die zeitlichen Kalkulationen von Astin (Anm. 8) 18 Anm. 22 recht deutlich.

²⁹ M. Jehne, Integrationsrituale in der römischen Republik. Zur einbindenden Wirkung der Volksversammlungen, in: G. Urso (Hg.), *Integrazione, mescolanza, rifiuto. Atti del convegno internazionale, Cividale del Friuli, 21–23 settembre 2000*, Roma 2001, 89–113, hier 96–106.

³⁰ Zu den Kuriatkomitien vgl. G. Willis Botsford, *The Roman Assemblies. From Their Origin to the End of the Republic*, New York 1909, 152–200; L. Ross Taylor, *Roman Voting Assemblies. From the Hannibalic War to the Dictatorship of Caesar* (Jerome Lectures 8), Ann Arbor 1966, 3–5; Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 96–103.

³¹ Die erste halbwegs verlässliche Zensuszahl, die von 340, beträgt bereits 165 000 männliche Erwachsene. Zur frühen Bevölkerungsentwicklung vgl. Brunt (Anm. 11) 13, 26–32; zu den Anfängen des Zensus vgl. auch Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 392–395.

Zwar trugen beide Rituale unterschiedlich strukturierte Elemente in sich, aber bei den Kuriatkomitien standen diese unverbunden nebeneinander: Die Egalität speiste sich aus der Organisation der Versammlung, die Hierarchie aus ihrer ursprünglichen Bedeutung.³² Der Zensus dagegen hatte seit Jahrhunderten keine wesentliche Umgestaltung erfahren, Geschichte und Ablauf waren eins. Im Rahmen seines *Procedere* griffen die Komponenten ineinander, sie waren nicht zu trennen. Der Bürger wurde aufgerufen, aber nach dem Alphabet, er stand vor Iurator und Schreibern, aber er stand nicht allein. Die Nähe gipfelte darin, daß der zentrale Akt sowohl hierarchisch als auch egalitär wirkte: Wenn der Römer seine Erklärung abgab, so tat er das gleiche wie seine Mitbürger vor ihm, nach ihm und neben ihm, indem seine Erklärung aber notwendig anders lautete, bezog er eine von ihnen verschiedene Position. Rangordnung und Gleichheit müssen sich also nicht unbedingt widerstreben, es kommt auf die Art der Verbindung an. Die Gemeinsamkeit in einer Handlung neutralisierte die unterschiedlichen Impulse nicht, sie verlieh ihnen wahrscheinlich sogar eine stärkere Wirkung. Somit leistete das Zensusritual einen besonderen Beitrag zur Integration der Bürgerschaft.

Bei der Suche nach Schwachstellen ist dieses Ergebnis freilich nur bedingt hilfreich. Wenn das Ritual an sich aber ‚funktionierte‘, für wen funktionierte es? Mit anderen Worten: Wer nahm überhaupt teil? Grundsätzlich hatte sich jedes erwachsene, männliche Familienoberhaupt mit römischem Bürgerrecht auf dem Marsfeld einzufinden. Gegen Ende der Republik traf das längst nicht mehr zu: Der Zensus war dezentralisiert worden, das heißt, er wurde nicht nur in der Hauptstadt durchgeführt, sondern auch in den Präфекturen, Munizipien und Kolonien römischen Rechts. Die Beamten, die dort die Aufsicht führten, schickten ihre lokalen Ergebnisse nach Rom, wo die Zensoren sie den stadtrömischen Listen hinzufügten. Diesen Ablauf bezeugt uns die *Tabula Heracleensis*, die unter ihren verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen auch einen Abschnitt über den italischen Zensus enthält.³³ Nun ist sich die Forschung inzwischen weitgehend einig, daß die Vorschriften der *Tabula Heracleensis* nicht etwa eine völlige Neuordnung aus der Zeit nach dem Bundesgenossenkrieg oder der Diktatur Caesars darstellen; vielmehr nehmen sie eine Entwicklung auf, deren Anfänge vielleicht schon im vierten Jahrhundert liegen, die aber jedenfalls in den 100 Jahren nach dem Hannibalkrieg den stadtrömischen Zensus auf eine italische Basis gestellt hat. Denn einmal war das römische Volk zu groß geworden, als daß die Hauptstadt seinen Ansturm hätte verkraften können, selbst wenn es tribusweise, zu unterschiedlichen Terminen bestellt wurde. Zum andern lebte schon lange vor dem Bundesgenossenkrieg eine bedeutende Zahl von Bürgern weitab von Rom, im Norden oder ganz im Süden der Halbinsel. Unmöglich konnten sie alle die Reise auf sich nehmen, so daß nur die Alternativen einer Nichtberücksichtigung – was schon der Bedarf an Soldaten nicht zuließ – oder eben einer lokalen Lösung blieben.³⁴

³² Vgl. Jehne (Anm. 29) 104–106.

³³ *Tab. Her. Z.* 142–156.

³⁴ Vgl. A. J. Toynbee, *Hannibal's Legacy. The Hannibalic War's Effects on Roman Life I: Rome and Her Neighbours before Hannibal's Entry*, London u. a. 1965, 220f., 456–458; Brunt (Anm. 11) 36–43, 519–523; Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 430–433; H. Galsterer, *Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien. Die Beziehungen Roms zu den italischen Gemeinden vom Latinerfrieden 338 v. Chr. bis zum Bundesgenossenkrieg 91 v. Chr.* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 68), München 1976, 110–117; M. Humbert, *Municipium et civitas sine suffragio. L'organisation de la conquête jusqu'à la guerre sociale* (Collection de l'École Française de Rome 36), Rome 1978, 310–325. Nicolet/Crawford (Anm. 20) 360–362 datieren in der maßgeblichen Edition die *Tabula Heracleensis* wieder in

In Rom mußten also nur noch die Einwohner der Stadt und ihres latinischen Einzugsgebiets ihre Deklarationen leisten, das Zensusritual der späten Republik erreichte längst nicht mehr alle Bürger. Zwar werden sich die Formen des lokalen Zensus nicht sonderlich unterschieden haben, aber Rituale lassen sich nicht beliebig aufteilen oder vervielfachen. Die Bürgerschaft hatte nicht die gleiche Qualität, wenn die Römer in Formiae oder Mutina vor lokale Amtsträger traten, weit weg vom Zentrum der *res publica*.³⁵ Und sofern eine integrierende Wirkung eintrat, dürfte sie sich in erster Linie auf die jeweiligen Orte bezogen haben. Freilich wurde ihr Selbstverständnis als Römer davon nicht grundlegend beeinträchtigt, zu zahlreich und fest waren die Bande: Sie dienten in den Legionen, hatten verwandtschaftliche Beziehungen zu Stadtrömern, nutzten den Einfluß mächtiger Patrone im Senat, hoben sich ab von Latinern und Bundesgenossen, bedienten sich (zunehmend) römischer Sprache und Kultur, dazu verdankten die Kolonien ihren Ursprung Rom, und, nicht zu vergessen, es gab keine Alternative zur römischen Herrschaft.³⁶ Die autonomen Elemente wogen die verbindenden also nicht auf, die Macht der Rituale war, gerade fern von Rom, nicht die einzige Grundlage für die Integration in die römische Bürgerschaft.

Brauchte das römische Italien den stadtrömischen Zensus nicht, so galt das auch umgekehrt. Das praktische Problem war durch die Dezentralisation gelöst, der rituelle Teil aber blieb von der Abwesenheit eines immer größeren Teils der Bürgerschaft unbeeinträchtigt. Für moderne Staaten wichtige Probleme wie die allgemeine Beteiligung der Bürgerschaft am politischen Geschehen sowie ihre repräsentative Vertretung darin gab es in Rom nicht. In den Komitien manifestierte sich der Wille des römischen Volkes, obwohl jedem klar war, daß sich nur ein Bruchteil dieses Volkes versammelt hatte, und das in einer deutlichen Überrepräsentation der vermögenden Schichten. Wer anwesend war, zählte, wer nicht, der existierte politisch nicht. Diese mentale Disposition machte es möglich, daß römische Politik bis zum Ende der Republik, selbst nachdem ganz Italien das Bürgerrecht erhalten hatte, Politik der und in der Stadt Rom blieb. Deshalb war es nicht nur kein Problem, sondern ganz selbstverständlich, daß der Zensus als politisches Ritual nur in einem engen geographischen Raum wirkte: Der *populus Romanus* war vollständig darin integriert.³⁷

Zu diesem Schluß führt auch eine andere Überlegung: Der Zensus zog sich über einen längeren Zeitraum hin, mindestens einige Wochen, anwesend war daher immer nur die Tribus, die gerade zur Schätzung anstand.³⁸ Es entstand also nicht einmal der Anschein, daß im selben Moment alle Römer vor den Zensoren standen. Schon die Organisation bedingte Aufteilung und Trennung. Wieder ergibt sich, daß Vollzähligkeit keine Voraussetzung für das Gelingen des Rituals war. Offenbar genügte es, wenn die Bürgerschaft so

die Zeit Caesars, räumen aber ausdrücklich ein, daß vielleicht nur ältere Regelungen wiederholt wurden. Auch Wiseman (Anm. 9) 67–69, der 1969 eine Dezentralisation des Zensus noch bestritt, hat seine Meinung inzwischen geändert: Diskussionsbeitrag in Les „bourgeoisies“ municipales italiennes aux II^e et I^{er} siècles av. J.-C. Centre Jean Bérard. Institut Français de Naples, 7–10 décembre 1981 (Colloques internationaux du Centre National de la Recherche Scientifique 609), Paris u. a. 1983, 399.

³⁵ Zum Beispiel verfügten die Munizipalmagistrate nicht über das zensorische Ausmaß an Strafkompetenzen. Vgl. Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 411f.; Astin (Anm. 8) 18.

³⁶ Grundlegend für die Beziehungen zwischen Rom und seinem italischen Herrschaftsbereich ist Galsterer (Anm. 34), hier bes. 49–51, 105–107, 138–151.

³⁷ Zur Konzentration der öffentlichen Rituale auf die Stadt Rom vgl. auch Jehne (Anm. 29) 106–108.

³⁸ S. o. Anm. 25.

weit versammelt war, daß sie die soziale Wirklichkeit abbilden konnte. Das nicht unbedingt in zahlenmäßiger Relation, aber doch so, daß alle Schichten, von ganz oben bis ganz unten, vertreten waren, mit ihrem unterschiedlichen Vermögen und ihrem unterschiedlichen gesellschaftlichen Status. Diese Vielfalt war nun allerdings eine notwendige Bedingung, denn nur in ihr war die Erfahrung von Egalität und Hierarchie möglich. Nahm sie ab, mußte auch die integrierende Wirkung des Rituals nachlassen, es verlor an Anziehungskraft.

Hierin liegt vielleicht der Schlüssel zum Verständnis des Niedergangs. Denn ein großer Teil der römischen Bevölkerung wurde vom Zensus nicht erfaßt, weder vom stadtrömischen noch von einem lokalen. Keine Volkszählung ist je vollständig, ein Phänomen, das noch modernen Industriestaaten zu schaffen macht.³⁹ Um so mehr gilt dies für das antike Rom, dem ein geschulter Apparat ebenso wie die Erzwingungsmittel fehlten. Zudem diente der römische Zensus erklärtermaßen der Aushebung und der Besteuerung, ein staatliches Anliegen, das die Menschen noch niemals begeistert hat. Andere Bürger wiederum fehlten ohne böse Absicht, sei es, daß sie zu Hause nicht abkömmlich waren, sei es, daß sie von dem Termin schlicht nichts wußten. Jegliche Schätzung ist spekulativ, aber P. A. Brunt vermutet für die Zensuszahlen des dritten Jahrhunderts eine Fehlquote von 10 Prozent, die bis zum ersten auf 25 Prozent gestiegen sei – was als optimistisch gilt.⁴⁰

Auf das Nichterscheinen beim Zensus standen zwar harte Strafen, bis hin zum Verkauf in die Sklaverei, aber nie hören wir davon, daß sie verhängt worden wären.⁴¹ Das liegt einerseits wieder an der fehlenden administrativen Durchdringung des Herrschaftsbereichs, zum anderen, und darauf hat Hartmut Galsterer hingewiesen, dürften es vor allem Angehörige der unteren Schichten gewesen sein, die sich dem Zensus entzogen. Das staatliche Interesse für sie, besonders wenn sie *capite censi* waren, bewegte sich auf einem ähnlich niedrigen Niveau wie das unserer Quellen. Die Senatoren und Ritter dagegen, deren Fehlen sofort registriert worden wäre, meldeten sich einigermassen vollständig. Schon wegen des Wahlrechts, aber auch ganz allgemein wegen der Teilhabe am öffentlichen Leben.⁴²

³⁹ So wies in der Bundesrepublik Deutschland die Volkszählung von 1987 immerhin eine Untererfassung von 0,68% (ca. 364 000 Menschen) auf; dazu kommen noch etwa 600 000 Personen, die, von der Volkszählung selbst nicht erfaßt, durch den Abgleich mit den Melderegistern gezählt wurden. Vgl. Statistisches Bundesamt (Hg.), Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Volkszählung vom 25. Mai 1987, Fachserie 1, Heft 12: Vorbereitung, Durchführung und methodische Untersuchungen zur Volkszählung 1987, Stuttgart 1992, 193; H. G. Siedt, Ein Zensus auf der Grundlage einer Registerauswertung: das Bundesmodell, in: H. Grohmann/H. Sahnner/R. Wiegert (Hgg.), Volkszählung 2001. Von der traditionellen Volkszählung zum Registerzensus (Sonderhefte zum Allgemeinen Statistischen Archiv 33), Göttingen 1999, 35–49, hier 42. In den Vereinigten Staaten, in denen es keine Meldepflicht gibt, betrug die Fehlquote beim Zensus von 1990 sogar 1,6%. Vgl. U.S. Census Bureau, Net Undercount and Undercount Rate for U.S. (1990), www.census.gov/dmd/www/pdf/underus.pdf, 19.6.2001.

⁴⁰ Brunt (Anm. 11) 33–35. Skeptisch äußern sich Galsterer (Anm. 34) 115 mit Anm. 22 und Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 433. Vgl. allgemein zur Verlässlichkeit der Zensuszahlen Toynbee (Anm. 34) 438–450.

⁴¹ Dion. Hal. ant. IV 15,6; V 75,4; Cic. Caecin. 99; vgl. Mommsen (Anm. 7) 367f. Unbefriedigend argumentiert Brunt (Anm. 11) 33–35, wenn er zunächst von einer „ample opportunity for evasion“ spricht, die fehlende Bestrafung von Verweigerern dann mit einer hohen Beteiligung am Zensus erklärt, die nur nach und nach abgenommen habe, und schließlich zu den oben genannten Fehlquoten kommt. Für das letzte Jahrhundert der Republik und die augusteische Zeit stehen sich also doch wieder ein hoher Ausfall und das Schweigen der Quellen unerklärt gegenüber.

⁴² Vgl. Galsterer (Anm. 34) 114f., der mit Recht auf den sozialen Druck durch die Anwesenheit der Iuratoren und der *curatores tribuum* hinweist, die ebenfalls den höchsten Vermögensklassen entstammten (vgl. Kunkel/

Meldung beim Zensus war aber nicht immer gleichbedeutend mit Anwesenheit. Denn es existierte eine Regelung, welche die Deklaration durch einen Stellvertreter gestattete, und das war mit Rücksicht auf Kranke, Gebrechliche oder aus triftigen Gründen Verhinderte, etwa Amtsträger oder Soldaten,⁴³ nur selbstverständlich.⁴⁴ Ansonsten scheinen die Römer nicht viele Ausnahmen zugelassen zu haben, zumindest in früherer Zeit, denn selbst aus den Provinzen wurden die Bürger nach Italien zurückgerufen.⁴⁵ Nun gibt es aber einige Indizien, daß die Vertretungsklausel im Laufe des zweiten Jahrhunderts immer weiter gedehnt wurde, und zwar gerade von den führenden Schichten. Die Senatoren und der Großteil der Ritter unterlagen zwar dem Zensus in der Stadt Rom,⁴⁶ aber allzu viele scheinen sich nicht mehr auf dem Marsfeld eingefunden zu haben. Scipio Aemilianus hielt während seiner Zensur 142 eine Rede vor dem Volk, in der er neben anderen Mißständen, die gegen die *instituta maiorum* verstießen, auch die Praxis der Deklaration in Abwesenheit kritisierte: Schon habe niemand es mehr nötig, zum Zensus zu erscheinen.⁴⁷ Scipios Vorgänger hatten offenbar die Vertretung in sehr viel größerem Umfang zugelassen, als dies einmal üblich gewesen war. Das ging sicher nicht so weit, wie es Scipios rhetorische Übertreibung glauben machen will, aber das Problem war groß genug, daß es ins öffentliche Bewußtsein gerückt werden mußte.

Achtzig Jahre später war das nicht mehr so, das Problem hatte sich gelöst, und zwar so, daß die Deklaration in Abwesenheit ganz selbstverständlich geworden war. Niemand regte sich mehr darüber auf. Im Januar 60 schrieb Cicero einen Brief an Atticus, den er

Wittmann [Anm. 8] 421 f.; Mommsen [Anm. 7] III, 192 f.); ferner Nicolet (Anm. 20) 94 f. Allerdings scheint mir Galsterer zu scharf zu trennen, wenn er die Verweigerer ausschließlich unter den Besitzlosen vermutet. Ihre allmähliche Zunahme, je weiter man sich dem Sockel der sozialen Pyramide nähert, ist doch wahrscheinlicher. Aber die schiere Masse der Bürger unter dem Ritterstand machte genaue Untersuchungen unmöglich, so daß die Zensoren sich wahrscheinlich auf gelegentliche Exempel beschränkten. Daß uns davon in unseren auf die Oberschicht konzentrierten Quellen nichts erhalten ist, braucht einen nicht zu wundern. Somit ergibt sich eine ähnliche Situation wie bei der Ausübung des *regimen morum* (s. o. Anm. 8).

⁴³ Nur ausnahmsweise wurden 204 die Soldaten in den Zensus einbezogen, und auch dann nur so, daß die Zensoren vor Ort, bei den Heeren, Erkundigungen einziehen ließen (Liv. XXIX 37,5). Vgl. dazu Mommsen (Anm. 7) 368; Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 421 f. mit Anm. 95; Brunt (Anm. 11) 36 f.

⁴⁴ Varro ling. VI 86: *omnes Quirites, pedites armatos privatosque, curatores omnium tribuum, si quis pro se sive pro altero rationem dari volet, voca[re] inihium huc ad me*. Mit dieser Formel, die noch aus der frühen Zeit Roms stammt (vgl. Pieri [Anm. 8] 61 f.; Brunt [Anm. 11] 536 f.), forderte der Zensor den Herold auf, die Bürger zum Zensus zu rufen. Vgl. Mommsen (Anm. 7) 366 f.; Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 422 f. mit Anm. 96, 425. Völlig mißverstanden ist das Ladungsformular von D. Baudy, Römische Umgangsriten. Eine ethologische Untersuchung der Funktion von Wiederholung für religiöses Verhalten (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten 43), Berlin u. a. 1998, 227 f., die es nach den Zensus setzt, als Aufforderung zum Lustrum.

⁴⁵ Vell. II 7,7.

⁴⁶ Die Senatoren wohnten ohnehin in Rom, und nach Tab. Her. Z. 157 f. wurden diejenigen Bürger, die an mehreren Orten Wohnsitz hatten, in der Hauptstadt geschätzt. Das betraf natürlich nur Mitglieder der Oberschicht, deren verstreuter Besitz übersichtlich und vollständig erfaßt werden sollte. Diese Norm, sicher älter als die Tabula Heracleensis, fassen Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 433 mit Recht als obligatorisch auf, ebenso Brunt (Anm. 11) 38 mit Anm. 1. An eine Wahlmöglichkeit glauben dagegen Mommsen (Anm. 7) 369; Wiseman (Anm. 9) 68; Nicolet/Crawford (Anm. 20) 389 f.

⁴⁷ Gell. V 19,16 (= ORF⁴ 21 frg. 14): *absentis censori iubere, ut ad censum nemini necessus sit venire*. Der Satz kann sich unmöglich auf die zuvor gerügten Adoptivöhne beziehen, wie A. E. Astin, Scipio Aemilianus, Oxford 1967, 322–324, annimmt. Das verbindende Element liegt lediglich in der Abweichung vom *mos maiorum*. In diesem Sinne P. Fraccaro, Studi sull'età dei Gracchi I. Oratori ed orazioni dell'età dei Gracchi, Studi storici per l'Antichità classica 5, 1912, 317–448, hier 368–371; Mommsen (Anm. 7) 366 Anm. 3; Taylor (Anm. 25) 281 Anm. 9; Wiseman (Anm. 9) 61; Brunt (Anm. 11) 39 mit Anm. 1.

mit der eindringlichen Bitte einleitete, der seit über einem Jahr im Osten weilende Freund möge bald zurückkehren.⁴⁸ Am Ende, nachdem er seine politischen Sorgen ausgebreitet hatte, kam er noch einmal auf Atticus' Heimkehr zu sprechen, diesmal allerdings in Form eines Scherzes: Damit Atticus sich beim gerade laufenden Zensus nicht in Abwesenheit schätzen lasse, werde er, Cicero, überall das amtliche Ladungsedikt bekanntmachen lassen; Atticus werde gar nichts anderes übrigbleiben, als persönlich zu kommen, und das bald, denn kurz vor dem Lustrum lasse sich doch nur eine Krämerseele schätzen.⁴⁹ Cicero ging also davon aus, daß Atticus nicht wegen des Zensus nach Rom zurückkehren werde, deshalb seine ‚Drohung‘ mit dem Edikt. Und selbst wenn, konnte Atticus sich melden, wann er wollte: Man mutete von auswärts kommenden Bürgern offenbar nicht zu, zum Schatzungstermin ihrer Tribus zu erscheinen, es reichte, wenn sie irgendwann während der Zensusphase ihre Deklaration abgaben.⁵⁰ Freilich bewegten weder Cicero noch der Zensus Atticus zur vorzeitigen Rückkehr.⁵¹ Frühestens im Juli 60 war er wieder in Rom, und damals war die Zensur vielleicht schon vorbei.⁵² Aber sicherlich hatte Atticus längst durch Vertreter seine Deklaration abgeben lassen. Weder ihm noch Cicero war seine Anwesenheit beim Zensus wichtig, Atticus mußte sich um seine Geschäfte kümmern, Cicero wollte bloß den besten Freund wiedersehen.⁵³

⁴⁸ Cic. Att. I 18,1. Schon im Dezember 61 hatte Cicero auf Atticus' Rückkehr gedrängt (Att. I 17,11). Zu Atticus' Abwesenheit vgl. R. Feger, s. v. Pomponius 102, in: RE Suppl. VIII, 1956, 503–526, hier 508 f.

⁴⁹ Cic. Att. I 18,8: *nam ne absens censere curabo edicendum et proponendum locis omnibus; sub lustrum autem censori germani negotiatoris est. qua re cura ut te quam primum videamus.* Die Stelle ist meist mit allzu großem Ernst kommentiert worden: Atticus habe nicht rechtzeitig nach Rom kommen können, weshalb eine ungünstige Einstufung durch die Zensoren gedroht habe. Deshalb habe Cicero an allen Gütern seines Freundes erklärende Anschläge anbringen lassen, sei es, um diesen selbst zu vertreten, sei es, um den Zensus aufzuschieben, bis Atticus abgehetzt eintreffen würde. In diesem Sinne Mommsen (Anm. 7) 368 Anm. 1, 369 Anm. 2; Wiseman (Anm. 9) 61; Nicolet (Anm. 20) 93 f.; D. R. Shackleton Bailey (Hg.), Cicero's Letters to Atticus I: 68–59 B.C. 1–45 (Books I and II) (Cambridge Classical Texts and Commentaries 3), Cambridge 1965, 334 (der sich immerhin fragt, ob Atticus nicht über Prokuratoren verfügte); etwas vorsichtiger Brunt (Anm. 11) 38 f. mit Anm. 2. Abgesehen von der Mißachtung des Kontexts, warum sollte Atticus ausgerechnet Cicero mit einer derartigen Angelegenheit betrauen? Atticus war von beiden der Geschäftsmann, er kümmerte sich um Ciceros Belange, nicht umgekehrt (vgl. die präzise Charakterisierung ihres geschäftlichen Verhältnisses bei O. Perlwitz, Titus Pomponius Atticus. Untersuchungen zur Person eines einflußreichen Ritters in der ausgehenden römischen Republik [Hermes Einzelschriften 58], Stuttgart 1992, 116–118). Zweifellos verfügte Atticus über genügend fähige Verwalter in seinen Diensten (vgl. etwa Cic. Att. IV 16,9). Daß Cicero, Konsular und, jedenfalls nach eigener Einschätzung, erster Mann Roms, ihre Aufgaben übernahm, ist kaum vorstellbar. Die Ansicht schließlich, der Zensus in Abwesenheit führe zu Nachteilen bei der Schatzung, ruht allein auf der (Fehl-)Deutung dieser Stelle. Soweit ich sehe, hat Kunkel als einziger Ciceros Worte als Scherz aufgefaßt: Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 178 Anm. 293, 425 Anm. 108.

⁵⁰ Zu letzterem vgl. Mommsen (Anm. 7) 367 Anm. 3; Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 425 Anm. 108.

⁵¹ Vergebens drängte Cicero in jedem Brief: Att. I 19,11; I 20,7; II 1,4.

⁵² Anfang Juni wußte Cicero, daß Atticus im Juli in Rom sein wollte (s. u. Anm. 53); der nächste Brief Ciceros stammt erst wieder aus dem Dezember, als Atticus sich offenbar auf einem Gut Quintus Ciceros bei Arpinum aufhielt (Att. II 2; vgl. Shackleton Bailey [Anm. 49] 352). Dieses Intervall in der Korrespondenz übersieht Feger (Anm. 48) 509, wenn er Atticus erst Anfang 59 aus dem Osten zurückkehren läßt.

⁵³ Die Zensoren von 61 erledigten zwar einen Großteil ihrer Geschäfte, aber letztlich scheiterten sie, aus unbekanntem Gründen (vgl. Suolahti [Anm. 11] 475 f.; Astin [Anm. 15] 177, 180, 184). Man könnte also argumentieren, Atticus habe davon erfahren und nur deshalb auf eine vorzeitige Rückkehr verzichtet. Doch Anfang Juni 60 klagte Cicero, daß Atticus' Schwester ihm mitgeteilt habe, ihr Bruder werde im Juli in Rom sein; das passe nicht zu dem Brief, den Atticus selbst Cicero über seinen Zensus geschrieben habe (Att. II 1,11). Offensichtlich hatte Atticus seine Ankunft für einen früheren Zeitpunkt in Aussicht gestellt, mit Hinweis auf den Zensus, dann aber hatte er es sich anders überlegt. Der Grund war freilich nicht der

Noch einmal ein Zeitsprung, diesmal um mehr als ein Jahrhundert. Im Jahre 47 n. Chr. holte Claudius die Zensur noch einmal aus der Abstellkammer der römischen Geschichte. Das tat er weniger aus antiquarischem Interesse als aus politischem Kalkül, aber so wie über manch andere Züge seiner Amtsführung wunderten sich die Zeitgenossen auch darüber, daß der Princeps jeden Bürger persönlich, so gut er eben konnte, und ohne Rechtsbeistand Rechenschaft über sein Leben ablegen ließ.⁵⁴ Die Deklaration in Abwesenheit gestattete er offensichtlich nicht. Unter völlig veränderten gesellschaftlichen Umständen knüpfte Claudius an Normen an, die am Ende der Republik längst nicht mehr als solche empfunden worden waren. Seinem Versuch haftete schon deshalb etwas Verzweifelteres an, weil bereits unter den Triumvirn, in einer *lex Munatia Aemilia* aus dem Jahre 42 v. Chr., der Zensus in Abwesenheit ein Rechtsprivileg für breite Schichten geworden war.⁵⁵ In diesem Gesetz wurden den Soldaten (und ihren Angehörigen) zahlreiche Vergünstigungen in Aussicht gestellt, um sie vor dem Kampf gegen Brutus und Cassius fester an die Machthaber zu binden. Die *lex Munatia Aemilia* erzielte nicht bloß, über den konkreten Anlaß hinaus, eine ungeheure Wirkung als „Grundgesetz der kaiserzeitlichen Veteranenprivilegien“,⁵⁶ sie verlieh dem routinemäßigen Fehlen beim Zensus erstmals die Weihe der juristischen Sanktion. Dieser Schritt war aber nur möglich, weil aus der einstigen Ausnahme längst eine von den Bürgern erstrebte und von den Zensoren de facto gebilligte Handlungsweise geworden war.

vorzeitige Rücktritt der Zensoren, denn Cicero, der eben aus Rom kam, setzte den Fortgang des Zensus ja voraus. Erst nach diesem Zeitpunkt, also nach Anfang Juni, können die Schwierigkeiten aufgetaucht sein. Das aber bedeutet: sehr kurz vor dem Lustrum. Denn die Zensoren schöpften ihre volle achtzehnmonatige Frist gewöhnlich nicht aus, sondern vollzogen das Lustrum etwas über ein Jahr nach ihrem Amtsantritt. Da dieser im Frühjahr lag, kommt man auf den Mai des folgenden Jahres (so Mommsen [Anm. 7] 352–354). Nun sind Verschiebungen gerade in der späten Republik nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich, und tatsächlich waren die Zensoren im Juni 60 ja noch im Amt. (Der letzte erfolgreiche Zensus lag immerhin schon zehn Jahre zurück.) Von gravierenden Verzögerungen hören wir bis zu diesem Zeitpunkt aber auch nichts, so daß Atticus, wenn er seine Heimkehr für Juli plante, mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß das Lustrum schon vollzogen war.

⁵⁴ Suet. Claud. 16,2: *nec quemquam nisi sua voce, utcumque quis posset, ac sine patrono rationem vitae passus est reddere.* Das Befremdliche von Claudius' Ansinnen tritt hervor, weil Sueton im Kapitel über seine Zensur nur von Merkwürdigem und Widersinnigem berichtet. Vgl. etwa W. Kierdorf (Hg.), Sueton, Leben des Claudius und Nero. Textausgabe mit Einleitung, kritischem Apparat und Kommentar (Uni-Taschenbücher 1715), Paderborn u. a. 1992, 103. Zu Claudius' Zensur vgl. S. Demougin, Claude et la société de son temps, in: V. M. Strocka (Hg.), Die Regierungszeit des Kaisers Claudius (41–54 n. Chr.). Umbruch oder Episode? Internationales interdisziplinäres Symposium aus Anlaß des hundertjährigen Jubiläums des Archäologischen Instituts der Universität Freiburg i. Br. 16.–18. Februar 1991, Mainz 1994, 11–22 (mit Diskussion), hier 18–21; A. Momigliano, Claudius. The Emperor and His Achievement, New York ²1961, 44; B. Levick, Claudius, London 1990, 98–101, 120.

⁵⁵ Das Gesetz selbst ist uns nicht erhalten, doch seine Bestimmungen können recht zuverlässig aus zwei teilweise gleichlautenden Urkunden erschlossen werden, die ebenfalls noch aus der Triumviratszeit stammen, einem Dekret für den Nauarchen Seleukos von Rhodos und einem Edikt Octavians für die Veteranen. In beiden wird das Privileg des Zensus in Abwesenheit verliehen: IGLS 718 (= RDGE 58) Z. 25f.; FIRA I² 56 (= RDGE S. 303) Z. 13f. Die maßgebliche Studie, in der die umfangreiche ältere Literatur aufgearbeitet ist, stammt von H. Wolff, Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr., in: W. Eck/H. Wolff (Hgg.), Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle (Passauer historische Forschungen 2), Köln u. a. 1986, 44–115, hier 68–97 (mit neuen Ergänzungen).

⁵⁶ Wolff (Anm. 55) 97. Das Abwesenheitsprivileg freilich fiel nach dem Verschwinden der Zensur weg (vgl. ebd., 112f.).

Wolfgang Kunkel schrieb bei der Behandlung der Zensuspflcht für alle Bürger: „Die vornehmen Herren, vor allem die Senatoren, werden sich freilich bei der Bürgerschaftung oft durch ihre Geschäftsführer (*procuratores*) haben vertreten lassen, die über ihren Vermögensstand ohnehin besser informiert sein mochten als sie selbst“.⁵⁷ Diese beiläufige Bemerkung beschreibt recht präzise den Hintergrund für ein im zweiten Jahrhundert aufkommendes Phänomen: Immer mehr Angehörige der Oberschicht zogen es vor, einen Stellvertreter zum Zensus zu schicken, auch wenn die ursprünglichen Befreiungsgründe auf sie nicht zutrafen. Die Bildung großer Vermögen in der Epoche nach dem Zweiten Punischen Krieg ließ wahrscheinlich gerade die Senatoren, die genug mit der Politik zu tun hatten, aber auch manche Ritter den genauen Überblick über ihren Besitzstand verlieren.⁵⁸ Deshalb bürgerte sich die Einsetzung eines Verwalters ein, eines *procurators*, ritterlicher oder niedrigerer Herkunft; von ihm hören wir in dieser Epoche zum ersten Mal.⁵⁹ Da lag es nahe, sich von diesem nützlichen Helfer nicht nur die Vermögensaufstellung geben zu lassen, sondern ihn gleich selbst vor den Iurator zu schicken.⁶⁰ Denn die Zensusprozedur dauerte, und sie dauerte immer länger, je größer die Stadt Rom wurde. Das machte allen Bürgern zu schaffen, aber trotzdem fand Sp. Ligustinus das gemeinsame Anstehen wohl noch angenehmer als P. Licinius Crassus: Die soziale Differenzierung, die größer werdende Kluft zwischen Reich und Arm dürfte den hohen Herren das egalitäre Element immer mehr verleidet haben. In den Tributkomitien hatten sie sich damit abzufinden, beim Zensus gab es ein Schlupfloch.

Nicht zu vergessen ist das von Cicero angesprochene Privileg für Geschäftsleute, die von auswärts nach Italien zurückkehrten: Sie konnten jederzeit vor die Iuratoren treten, fehlten also ebenfalls bei der Schätzung ihrer Tribus. Diese *negotiatores* entstammten nicht nur der Oberschicht, waren also nicht bloß reiche Ritter, aber ein Großteil, und zwar

⁵⁷ Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 429.

⁵⁸ Zur Vermögenskumulation vgl. W. V. Harris, *War and Imperialism in Republican Rome 327–70 B.C.*, Oxford o. J. [1991], 66, 86f.; I. Shatzman, *Senatorial Wealth and Roman Politics* (Collection Latomus 142), Bruxelles 1975, 9–109, bes. 104–108; Ch. Schäfer, *Spitzenmanagement in Republik und Kaiserzeit. Die Prokuratoren von Privatpersonen im Imperium Romanum vom 2. Jh. v. Chr. bis zum 3. Jh. n. Chr.* (Pharos 10), St. Katharinen 1998, 17–21.

⁵⁹ Das Material ist gesammelt und analysiert bei Schäfer (Anm. 58). Allerdings kann ich ihm nicht zustimmen, wenn er zwischen einem Mandatsprokurator – dem Typus, der oben im Text umrissen ist – und einem *procurator omnium rerum* unterscheidet. Letzterer, meist derselben oder sogar einer höheren sozialen Schicht entstammend wie der Vertretene, habe in dessen Abwesenheit von Italien ganz allgemein sein Vermögen und seine Interessen gewahrt (Schutzprokurator), mit beschränkten ökonomischen Kompetenzen und ohne professionellen Anspruch. Doch einmal stützen die Quellen, auch die juristischen, diese Unterscheidung zweier Rechtstypen nicht – die Kritik von M. Kaser, *Stellvertretung und „notwendige Entgeltlichkeit“*, ZRG 91, 1974, 146–204, hier 190, scheint mir immer noch berechtigt –, zum andern fehlen die Belege für die historische Wirksamkeit des *procurator omnium rerum*. Die angeführten Fälle gehören entweder in das weite Feld der gegenseitigen Gefälligkeiten zwischen Mitgliedern der Oberschicht (Atticus und Cicero sind nur die prominentesten „Partner“), oder sie lassen sich ohne weiteres dem Prokurator im üblichen Sinne, dem sog. Mandatsprokurator, zuweisen.

⁶⁰ Der Prokurator mußte zweifellos eine Ermächtigung vorweisen. Dann war es ihm erlaubt, zu schwören und die Deklaration abzugeben. Dabei handelte er formal nicht als bloßer Beauftragter oder Stellvertreter, sondern, wie vor Gericht, aus eigener Rechtsmacht, die sich auf seine Ermächtigung gründete. Was den Eid betrifft, so hatte bereits 200 ein Plebiszit L. Valerius Flaccus erlaubt, den Beamteneid auf die Gesetze für seinen zum Aedil gewählten Bruder abzulegen, der als Flamen Dialis nicht schwören durfte (Liv. XXXI 50,6–9: *ac si ipse aedilis iurasset* [9]). Zur Prozeßvertretung vgl. M. Kaser/K. Hackl, *Das römische Zivilprozeßrecht* (HdbA X 3,4), München ²1996, 209f., 213–217. Eine prokuratorische Vertretung vor Magistraten sieht auch die Tab. Her. Z. 1f, 35 vor (vgl. Nicolet/Crawford [Anm. 20] 359f., 378).

gerade der, der gelegentlich heimkehrte, dürfte durchaus zu den Besserverdienenden gezählt haben. Aber wahrscheinlich galt die Regelung ohnehin für alle Bürger, die außerhalb Italiens lebten.⁶¹ Von ihnen wurde zwar immer noch persönliches Erscheinen gefordert, aber das bedeutete keine Einbindung in das Ritual. Denn zweifellos mußten sie auf ihre besonderen Umstände hinweisen, gleich zu Anfang hervorheben, daß sie nicht zu der Tribus gehörten, die im Moment geschätzt wurde, und sie wurden natürlich in eine andere Liste eingetragen. Der Ausnahmeharakter war also offensichtlich, an der Gemeinschaft der übrigen Anwesenden nahmen die eilig Dazwischenkommenden nicht teil.

Zusammengefaßt ergibt sich also, daß zahlreiche Bürger, durch alle Schichten hindurch, beim Zensus ihrer Tribus physisch nicht präsent waren, Ärmere, indem sie einfach fehlten, Reichere, indem sie sich vertreten ließen oder zu einem anderen Termin erschienen.⁶² Das Ritual freilich wurde nicht durch jede Absenz im gleichen Maße beeinträchtigt. Wenn viele ‚gewöhnliche‘ Bürger nicht erschienen, dann waren immer noch genug andere da, die Abwesenheit vieler Vornehmer aber dünnte deren Reihen bald aus. Die gesellschaftliche Vielfalt war schnell bedroht, und zwar an ihrer wichtigsten Stelle, ja man kann von einer unterschiedlichen sozialen Qualität der Anwesenheit sprechen.⁶³ Denn das machte die Integration erst aus, daß die Spitzen der Gesellschaft, die großen Feldherren, die Konsulare, die Senatoren, die Angehörigen der berühmten Familien, daß sie alle sich dem gleichen Ritual unterzogen. Sahen die Römer aber nur die Prokuratoren, die nicht mehr waren als sie selbst, ja Angestellte, bloße Platzhalter, dann zerbrach die Illusion der Gemeinschaft.⁶⁴ Eine Einbindung der Bürger in die *res publica* war unmöglich, wenn ihre Häupter sich ausgrenzten. Der Zensus verlor seinen Reiz, und in der Folge blieben noch mehr Menschen aus. Die rituelle Konstituierung des römischen Volkes scheiterte.

II

Die *recensio equitum*, welche, anders als der Zensus, noch durchaus militärische Züge trug, diente der Musterung eines kleinen Aufgebots an Rittern nach körperlichen und moralischen Kriterien. Hopkins hat sie in ihrer Wirkung ohne weiteres dem Zensus gleichgesetzt.⁶⁵ Das überrascht, denn sie war durchaus ein öffentlicher Akt, aber kein politisches Beteiligungsritual im Sinne Hopkins': Weite Teile der Bürgerschaft sahen zu, es agierten lediglich die Zensoren und ihre Helfer sowie die Ritter mit Staatspferd. Jeder Ritter

⁶¹ Zu den *negotiatores* vgl. J. Andreau, s. v. *Negotiator*, in: DNP VIII, 2000, 783–785; P. A. Brunt, *The Fall of the Roman Republic and Related Essays*, Oxford 1988, 167–172.

⁶² Natürlich werden sich auch Römer, die nicht den obersten Zensusklassen angehörten, vertreten haben lassen, dann natürlich nicht von Prokuratoren, sondern von Verwandten, Freunden oder Nachbarn. Zweifellos nahm aber der Anteil derjenigen, die gleich unentschuldig fehlten, in den unteren Klassen immer mehr zu (s. auch o. Anm. 42). Für meine Argumentation sind die Umstände der Abwesenheit freilich gleichgültig, wichtig ist nur die Abwesenheit an sich.

⁶³ Letztere Formulierung verdanke ich Bernhard Linke.

⁶⁴ Mitunter, allerdings nicht so häufig wie in der Kaiserzeit, fungierten auch Freigelassene als Prokuratoren (vgl. Schäfer [Anm. 58] 198–200, 240f.). Während die Freigelassenen (mit ganz wenigen Ausnahmen) aber in die *tribus urbanae* eingeschrieben waren, gehörten die Angehörigen der Oberschicht in ihrer Mehrzahl zu einer der 31 ländlichen Tribus (vgl. etwa Taylor [Anm. 25] 11, 132–149, 277f.). Es mußte also besonders unangenehm auffallen, wenn freigelassene Prokuratoren in einer *tribus rustica* als Vertreter ihrer Herren erschienen.

⁶⁵ Hopkins (Anm. 6) 486, 491.

führte, wenn er aufgerufen wurde, sein auf öffentliche Kosten unterhaltenes Pferd am Zügel vor die sitzenden Zensoren, beantwortete deren Fragen und wurde, ebenso wie das Pferd, von ihnen inspiziert. Dann wurde ihm befohlen, das Pferd abzuführen, es also zu behalten, oder es zu verkaufen, das heißt, es wurde ihm weggenommen.⁶⁶ In der mittleren und späten Republik gab es nun auch Ritter, die zwar das geforderte Mindestvermögen besaßen, aber keinen *equus publicus*;⁶⁷ dazu kommt, daß seit dem späteren zweiten Jahrhundert neue Senatsmitglieder ihr Staatspferd zurückzugeben hatten.⁶⁸ Der Kreis derer, die auf dem Forum aufzogen, umfaßte also nicht einmal die gesamte Ritterschaft, von der Oberschicht ganz zu schweigen.

Schon diese Überlegung zeigt, daß von der *recensio equitum* keine Integrationswirkung auf die Bürgerschaft ausgegangen sein kann, die dem Zensus vergleichbar wäre. Andererseits fehlte sie nicht ganz: Vor die Zensoren traten eben nicht sämtliche Angehörige der Oberschicht, auch nicht ein geschlossener Stand, sondern nur diejenigen Römer, die für wert befunden wurden, ihren Kavalleriedienst auf Kosten der Allgemeinheit zu verrichten, und dadurch bezog dieses Ritual dann doch wieder alle ein. Eine kleine Gruppe wurde vor dem ganzen Volk ausgezeichnet, nicht dank irgendeines Automatismus, sondern nach dem Urteil der angesehensten Beamten der *res publica*.⁶⁹ Die Zuschauer empfanden also die Hierarchie ihrer Gesellschaft, von Egalität fehlte freilich jede Spur. Die beteiligten Ritter dagegen erfuhren durchaus Gleichheit, aber doch nur untereinander, in elitärer Abgrenzung zum Rest der Bevölkerung, so daß das Ritual auch ihnen vornehmlich den Eindruck von Rangordnung vermittelt haben dürfte. Hierarchie und Egalität hielten sich bei der *recensio equitum* keineswegs die Balance.

So beträchtlich die Unterschiede zwischen Zensus und Rittermusterung waren, hinsichtlich des Zwecks, des Schauplatzes und eben auch der rituellen Wirkung – trotzdem war beiden etwas gemeinsam, trennte sie von den übrigen öffentlichen Ritualen, worauf ich schon oben hingewiesen habe: Der einzelne besaß eine aktive Rolle, was für den Erfolg des Zensusrituals ganz wesentlich war. Bei der *recensio equitum* war das individuelle Element sogar noch ausgeprägter. Denn ihr unterzog sich von vornherein nur eine gesellschaftliche Elite, die sich ihrer Wichtigkeit bewußt war; die bloße Präsenz staatlicher Funktionsträger ließ sie nicht in Ehrfurcht erstarren. Die Fragen stellten diesmal aber nicht irgendwelche Juratoren, sondern die Zensoren selbst. Um die bloß 1800 Staatspferdinhaber konnten sie sich, anders als beim Zensus, persönlich kümmern.⁷⁰ Auf beiden Seiten war die ‚Besetzung‘ also exklusiver, die rituelle Begegnung spielte sich auf einem höheren Niveau ab, sie wurde bedeutsamer, gewichtiger, vielleicht eindringlicher.

⁶⁶ Zum Ablauf vgl. Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 435–437; Mommsen (Anm. 7) 397–400; Cl. Nicolet, *L'ordre équestre à l'époque républicaine (312–43 av. J.-C.) I: Définitions juridiques et structures sociales* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 207), Paris 1966, 69–73.

⁶⁷ Die These von Nicolet (Anm. 66) passim, etwa 66–68, 77, 81, 101, 163–176, die Ritterschaft habe sich nur aus den Inhabern eines *equus publicus* zusammengesetzt, ist zu Recht, gerade unter Verweis auf Q. Cic. pet. 33, auf heftige Kritik gestoßen: J. Bleicken, *Cicero und die Ritter* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse, 3. Folge, 213), Göttingen 1995, 43–57; Rez. zu Nicolet von J. Martin, *Gnomon* 39, 1967, 795–803, hier 795–798; Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 435 Anm. 154.

⁶⁸ Das *plebiscitum reddendorum equorum* (Cic. rep. IV 2) wurde nach 130 verabschiedet. Vgl. Nicolet (Anm. 66) 103–111 (nach 123); Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 436 Anm. 156 (nach 130).

⁶⁹ Der letzte Punkt wird auch von Nicolet (Anm. 66) 88f. betont.

⁷⁰ Vgl. Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 421. Die Zahl 1800 ist unsicher, scheint mir aber wahrscheinlicher als die 2400 von Nicolet (Anm. 66) 113f. Vgl. Mommsen (Anm. 7) III, 107 Anm. 3. Auf die exakte Anzahl kommt es hier aber auch gar nicht an.

Gleichzeitig wurde sie aber auch anfälliger: Je stärker ein Vorgang symbolisch aufgeladen ist, um so leichter kann seine Wirkung ins Gegenteil verkehrt werden. Die Aussage kippt, das Erhabene wird zum Lächerlichen. Eine kleine Abweichung oder Störung genügt, und ein filigranes Ritual ist zunichte gemacht.

Genau dies scheint bei der *recensio equitum* allzuoft der Fall gewesen zu sein. Schon das spärliche Quellenmaterial weist in diese Richtung, denn es besteht im wesentlichen, ganz anders als beim Zensus, aus Anekdoten, die von aufsehenerregenden Begegnungen zwischen Bürger und (vorzugsweise hochberühmtem) Zensor handeln.⁷¹ Nur selten wirkten diese systemstabilisierend, also im Sinn der Gemeinschaftsbildung,⁷² öfter müssen sie einen gegenteiligen Effekt ausgelöst haben. Die Schuld dafür lag manchmal bei den Zensoren: Scipio Aemilianus bezichtigte 142 C. Licinius Sacerdos des Meineids; als diesen trotz seiner Aufforderung keiner aus der versammelten Menge beschuldigen wollte, machte Scipio einen Rückzieher und beließ Sacerdos sein Staatspferd. Die Quellen feiern die Unparteilichkeit Scipios, der nicht Ankläger und Richter zugleich sein wollte, doch diesen Eindruck dürften die Zuschauer kaum bekommen haben: Derartige Zurückhaltung war nämlich unüblich, die Normen des Rituals, das einen souveränen Zensor benötigte, wurden verletzt.⁷³

Wie kleine Kinder benahmen sich 204 die miteinander verfeindeten Zensoren M. Livius Salinator und C. Claudius Nero. Zunächst nahm Nero seinem Kollegen das Staatspferd weg, weil er vom Volk verurteilt worden sei, dann schlug Salinator auf gleiche Weise zurück: Nero habe damals falsches Zeugnis gegen ihn abgelegt und bei einer späteren Versöhnung nicht aufrichtig gehandelt. Der Streit wuchs sich danach vollends zur Posse aus, am Ende seiner Amtszeit versetzte Salinator das gesamte römische Volk, bis auf eine Tribus, unter die Aerariier. Kein Wunder, daß allgemeine Mißstimmung gegen beide herrschte und ein Tribun sie zur Rechtfertigung vor das Volk bestellte. Ein einstimmiger Senatsbeschluß verhinderte das, „damit die Zensur in Zukunft nicht der Laune des Volkes unterworfen sei“.⁷⁴ Man fürchtete also eine dauerhafte Schädigung des Amtes.

⁷¹ Nur zwei solcher Begebenheiten fanden mit Sicherheit nicht bei der Rittermusterung statt: Scipio Aemilianus' Bestrafung eines Zenturios (Cic. de orat. II 272) und die Versetzung eines Spaßvogels unter die Aerariier, der auf Catos Frage nach seiner Frau eine allzu witzige Antwort gegeben hatte (Cic. de orat. II 260; Gell. IV 20,3–6); nach der Familie wurde nur beim Zensus gefragt (vgl. Kunkel/Wittmann [Anm. 8] 437 mit Anm. 162). S. auch o. Anm. 28.

⁷² Ein Beispiel ist der Fall des M. Antistius Pyrgensis, dem M. Aemilius Lepidus 179 den *equus publicus* nahm. Als seine Freunde aufgeregt fragten, welche Erklärung Antistius seinem Vater geben solle, wo er doch über so viele Vorzüge verfüge, da antwortete Lepidus knapp: *me istorum nihil credere* (Cic. de orat. II 287). Ähnlich souverän fertigte Scipio Aemilianus 142 Ti. Claudius Asellus ab (ebd. II 258; dazu O. Hiltbrunner, *Dicta Scipionis*, in: ders./H. Kornhardt/F. Tietze [Hgg.], *Thesaurismata. Festschrift für Ida Kapp zum 70. Geburtstag*, München 1954, 49–63, hier 58–63).

⁷³ Cic. Cluent. 134; Val. Max. IV 1,10; Plut. reg. apophth. 200e; Quint. inst. V 11,13. Vgl. Tatum (Anm. 7) 35f.; Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 436 Anm. 157. Weitaus sicherer reagierte M. Aemilius Lepidus und Scipio selbst in den oben Anm. 72 berichteten Fällen.

⁷⁴ Liv. XXIX 37,8–17: *ea res consensu patrum discussa est ne postea obnoxia populari aerae censura esset* (17); Val. Max. II 9,6; VII 2,6. Die Historizität der Auseinandersetzung ist von H. Siber, *Zur Kollegialität der römischen Zensoren*, in: *Festschrift Fritz Schulz I*, Weimar 1951, 466–474, hier 468–474, bestritten worden, der von einer „Anhäufung von psychologischen Unmöglichkeiten und rechtlichem Unsinn auf der Stufe eines schlechten Kriminalromanes“ spricht. Doch dies trifft auf so manches politische Ereignis zu, ohne daß gleich an seiner Geschichtlichkeit zu zweifeln wäre. Mommsen (Anm. 7) II, 385 Anm. 1; III, 252 Anm. 2 schiebt das Skurrile der Episode, mit mehr Recht, auf „blinde Erbitterung“; die Maßnahmen der beiden erlangten, da gegen den Willen des Kollegen ausgesprochen, nicht einmal formal Gültigkeit (vgl. auch D.

Diese Anekdote ist nur das drastischste Beispiel für ein Phänomen, das gar nicht so selten war: Zensoren, die aus der Rolle fielen. Ihnen wurde als Inhabern des *regimen morum* ohnehin ein besonders weiter Spielraum zugebilligt, trotzdem überschritten sie seine Grenzen immer wieder. Das höchste Amt, das Konsulat, hatten sie in der Regel bereits bekleidet, nach der Zensur konnten (und wollten) sie nichts mehr werden, das schaffte Freiheit für Entscheidungen. Sie besaßen das Ansehen von Elder statesmen, aber anders, als es solchen Politikern in der Moderne zu gehen pflegt, erlangten sie noch einmal eine Funktion, dank der sie ihre Autorität in institutionalisierte Macht umwandeln konnten. Deshalb wurden sie gewählt, und konsequent hatten die Römer auch die Schattenseiten dieser Freiheit in Kauf zu nehmen.⁷⁵ Aus dem Beziehungsgeflecht der Oberschicht brauchten sich die Zensoren deshalb nicht herauszunehmen, denn Leidtragende ihrer Regelverletzungen waren für gewöhnlich einzelne – obwohl sich manches politische Schwergewicht auch schon mal mit dem ganzen Senat anlegte.⁷⁶ Kurz, es handelte sich hier geradezu um ein Charakteristikum der Amtsführung, aber von den Ritualen wurde nur die *recensio equitum* nennenswert betroffen. Der persönliche Anteil der Zensoren war hier eben besonders groß.⁷⁷

Nun konnten aber auch die Ritter die Wirkung zunichte machen. Normverletzungen von ihrer Seite waren sogar schlimmer – ihnen stand keine Ermessensfreiheit zu, sie hatten auf die Fragen der Zensoren nach einem festen Formular zu antworten, ihre Entscheidung abzuwarten und, gegebenenfalls, auch ihren Protest im Rahmen des *Procedere* vorzubringen. Sie erregten also eher Aufsehen, und die Zensoren konnten Respektlosigkeit sich gegenüber hart bestrafen: Als sich 159 die Zensoren P. Cornelius Scipio Nasica und M. Popillius Laenas über einen fetten Ritter wunderten, dessen Pferd um so dürrer war, erhielten sie auf ihre Frage nach dem Grund die Auskunft: „Weil ich für mich Sorge, für mein Pferd aber Statius, ein nichtwürdiger Sklave“. Wegen dieser achtlosen Antwort, nicht wegen des Zustandes des Pferdes wurde der Ritter unter die *Aerarii* versetzt.⁷⁸

A. Kukofka, Cass. Dio 40,63–64 zur Kollegialität der römischen Zensoren, *Historia* 40, 1991, 119–122, hier 120 Anm. 9).

⁷⁵ So schaukelte sich etwa 169 ein Streit zwischen recht selbstgefällig handelnden Zensoren auf der einen sowie vielen Rittern und einem Volkstribunen auf der anderen Seite so weit hoch, daß der eine Zensor, C. Claudius Pulcher, fast vom Volk verurteilt worden wäre – es fehlten nur acht Zenturien (*Liv.* XLIII 16). M. Aemilius Scaurus weigerte sich 109, nach dem Tod seines Kollegen, zurückzutreten; erst die Drohung einiger Volkstribunen, ihn ins Gefängnis abzuführen, bewegte ihn zum Nachgeben (*Plut. qu.R.* 276f.). Weitere Beispiele für zensorische Maßnahmen, die große Empörung hervorriefen: *Liv.* IV 24,7–9 (angeblich 434); *Liv.* IX 33,3–34,26 (311); *Cic. Sest.* 101 u. *Val. Max.* IX 7,2 (102).

⁷⁶ Ap. Claudius Caecus erstellte 312 eine sehr eigenwillige Senatsliste, die von den Konsuln des folgenden Jahres, offenbar mit breiter Unterstützung im Haus, ignoriert wurde (*Liv.* IX 29,7; 30,1f.; 46,10f.; *Diod.* XX 36,3–5). Im Jahr 173 ließ der Zensor Q. Fulvius Flaccus einen Heratempel bei Kroton abdecken, um das von ihm gelobte Fortunaheiligtum in Rom mit Marmorziegeln zu verschönern. Der empörte Senat stellte Flaccus zur Rede, erinnerte ihn an seine Amtspflichten, ließ die Ziegel zurückbringen und den Frevel entschuldigen (*Liv.* XLII 3).

⁷⁷ Zur zensorischen Ermessensfreiheit vgl. auch Astin (*Anm.* 8) 19f., 26, 32–34; Kunkel/Wittmann (*Anm.* 8) 417.

⁷⁸ *Gell.* IV 20,11: „*quoniam*“ *inquit* „*ego me curo, equum Statius nibili servos.*“ *visum est parum esse reverens responsum, relatusque in aerarios, ut mos est.* In diese Kategorie gehören auch die o. Anm. 71 erwähnte Antwort auf Catos Frage nach der Ehefrau, die allerdings beim Zensus gegeben wurde, sowie der von einem Freund gerufene Zeuge, der vor den Zensoren laut gähnte und einer Strafe nur dank seiner Beschwörung entging, ein Leiden habe ihn trotz aller Bemühungen dazu gezwungen; wahrscheinlich ereignete sich der Vorfall im Rahmen der *recensio equitum* (*Gell.* IV 20,8f.).

Gellius, unsere Quelle für diese und andere Anekdoten, überlieferte derlei, weil er die harsche Reaktion der Zensoren für außergewöhnlich hielt.⁷⁹ Tatsächlich folgte wohl nicht auf jedes ungehörige Verhalten von Rittern eine derart spektakuläre Zurechtweisung, aber im Grunde erscheint die Härte vollauf gerechtfertigt, bedenkt man die desaströsen Konsequenzen auf der rituellen Ebene. Ein einziger Verstoß genügte vollkommen: Das zuschauende Volk muß erstaunt reagiert haben, vielleicht lachten sogar einige. Auch wenn die Zensoren sofort mit Strafen gegensteuerten, die Handlungskette war zunächst unterbrochen und ihre symbolische Aufladung nicht beliebig erneuerbar.

Wenn der Römer dann abends von seiner Familie nach der *recensio equitum* gefragt wurde, so fielen ihm natürlich die Hilflosigkeit Scipios oder der fette Ritter ein; all die anderen, konformen Inspektionen waren vergessen. Integrierend hatte das Ritual also nicht gewirkt an einem solchen Tag, und mehr als ein paar Tage dauerte die Rittermusterung ohnehin nicht.⁸⁰ Anders als der Zensus wurde sie nicht nach und nach unterhöhlt, sie litt von jeher an einer Art Konstruktionsfehler. Die Möglichkeit zur individuellen Devianz war so groß, daß die Stabilisierungsleistung für die Gesellschaft, die ja ohnehin nicht allzu hoch zu veranschlagen ist, beeinträchtigt wurde. Die Zensoren hatten hierbei zahlreichere und größere Möglichkeiten, der Spielraum der Ritter war wesentlich geringer, aber eben deshalb richteten ihre Normverletzungen, wenn sie doch einmal vorkamen, eher noch mehr Schaden an. Wenigstens einmal wurden diese rituellen Defizite sogar bewußt zur Manipulation genutzt, und es überrascht nicht sonderlich, daß der Vorfall sich gegen Ende der Republik ereignete:

Im Jahre 70 wurden nicht nur zum erstenmal seit dem Bürgerkrieg wieder Zensoren gewählt, Pompeius hatte damals auch sein erstes Konsulat inne. Da er zuvor kein einziges ordentliches Amt bekleidet hatte, also jetzt erst in den Senat gelangt war, besaß er immer noch sein Staatspferd, was für einen Konsul eigentlich unmöglich war. So zog Pompeius zur *recensio equitum* aufs Forum, mit allen Zeichen seiner konsularischen Würde und das Pferd am Zügel. Dort angekommen, ließ er die Liktores beiseite treten, und das Volk, verblüfft über den Anblick, sah schweigend zu, wie er sich den Zensoren stellte. Auf die übliche Frage, ob er alle vorgeschriebenen Feldzüge mitgemacht habe, antwortete Pompeius laut: „Alle habe ich mitgemacht, und alle unter meinem Kommando.“ Die Zuschauer brachen in Jubel aus, waren nicht mehr zu beruhigen. Die Musterung wurde abgebrochen, die Zensoren erhoben sich von ihren Amtssesseln und begleiteten Pompeius nach Hause, um sich den begeisterten Bürgern gefällig zu erweisen.⁸¹ Das Ritual war diesmal ein voller Erfolg, alle Anwesenden wurden gebunden, freilich nicht an die *res publica*, sondern an Pompeius. Die Zensoren waren kaum mehr als Stichwortgeber, sie, die eigentlich die Grenzen setzten, mußten alles stehen und liegen lassen und einem

⁷⁹ Gell. IV 20,1.7.10f. Schon Scipio Aemilianus stellte dem Volk solches Handeln seiner Vorgänger als beispielhaft hin.

⁸⁰ Von den 1800 Staatspferdinhabern war ein guter Teil bei den Legionen. Selbst wenn die Zensoren pro Tag nur 150 Ritter (und Pferde) inspizierten, können sie kaum länger als eine Woche gebraucht haben.

⁸¹ Plut. Pomp. 22,4–9: „πάσας“ εἶπεν „ἐστράτευμα, καὶ πάσας ὑπ’ ἐμαυτῶ ἀυτοκράτορι“ (8). Zu Pompeius' Ritterwürde vgl. Nicolet (Anm. 66) II: Prosopographie des chevaliers Romains, Paris 1974, 986f. Die beiden Zensoren, Cn. Cornelius Lentulus Clodianus und L. Gellius Publicola, standen Pompeius politisch nahe (vgl. M. Gelzer, Das erste Consulat des Pompeius und die Übertragung der großen Imperien, in: ders., Kleine Schriften II, Wiesbaden 1963 [erstmalig Berlin 1943], 146–189, hier 173). Vielleicht war das Ganze ein abgekartetes Spiel. Dies würde die Möglichkeit zur Manipulation, insbesondere der Zuschauer, nur unterstreichen.

anderen das Geleit geben, um nicht selbst ausgegrenzt zu werden. Pompeius hatte die Schwäche des Rituals erkannt.

III

Nachdem Zensus und *recensio equitum* durchgeführt waren, bestellte derjenige Zensor, der den Vollzug des Lustrums erlost hatte, das gesamte Volk auf das Marsfeld. Die Bürger versammelten sich im Morgengrauen, als Heeresversammlung, also nach Zenturien aufgestellt, wenn auch in historischer Zeit nicht mehr in Waffen. Der Zensor ließ einen Stier, einen Widder und einen Eber dreimal um das Heer führen, dann opferte er sie dem Mars. Damit erfüllte er das Gelübde, das sein Vorgänger beim letzten Lustrum geleistet hatte. Gleichzeitig erneuerte er es, wenn er um Gedeihen und Macht des römischen Volkes bat. Dann führte er die Versammlung unter dem Feldzeichen zurück zur Stadt, wo sie entlassen wurde.⁸²

Viel mehr verraten uns die Quellen nicht, und wegen dieser vagen Kenntnis des Ablaufs ist die kontroverse Diskussion um Ursprung und religiöse Bedeutung des Lustrums, die vor allem mit etymologischen Argumenten geführt wurde, ohne schlüssige Ergebnisse geblieben.⁸³ Freilich ist hier ohnehin nur die Wirkung auf die Teilnehmer von Interesse, und in diesem Punkt ist die Interpretation weder schwierig noch strittig: Im Zensus hatte jeder Römer seinen Anteil an der *res publica* zugewiesen bekommen. Seinen Platz in der Hierarchie, mochte es der alte sein oder ein neuer, nahm er beim Lustrum zum erstenmal sichtbar ein;⁸⁴ denn das Volk versammelte sich jetzt in Zenturien. Die Gemeinschaft, so wie sie bisher bestanden hatte, war aufgelöst, Veränderung und Neuordnung wurden nun in Kraft gesetzt, besser: zu Ende gebracht. Es handelte sich, mit den Worten Theodor Mommsens, um „eine von Frist zu Frist sich erneuernde Gründung [...] der bürgerlichen Ordnung“.⁸⁵ Über diesen tiefen Einschnitt hinweg bildete das Gelübde, das *votum*, die Brücke, indem es eine Verbindung zum vergangenen und zum nächsten Lustrum herstellte. Gleichzeitig hoben das öffentliche Opfer und vor allem der dreimalige Umgang das römische Volk auf eine besondere Ebene, es wurde nach außen abgegrenzt und nach innen konsolidiert. Wenn die Bürger sich am Ende wieder

⁸² Dion. Hal. ant. IV 22,1f.; Liv. I 44,1f.; Varro ling. VI 87; 93; Suet. Aug. 97,1; Val. Max. IV 1,10. Zum Ablauf vgl. Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 466–468; Mommsen (Anm. 7) 412f.; H. Berve, s. v. Lustrum, in: RE XIII,2, 1927, 2040–2059, hier 2046.

⁸³ Einen Überblick verschaffen H. Petersmann, Lustrum: Etymologie und Volksbrauch, WJA NF 9, 1983, 209–230, hier 209–216, und R. M. Ogilvie, ‚Lustrum condere‘, JRS 51, 1961, 31–39, hier 32–36, die ihrerseits an einen Reinigungsritus mit umhergetragener Feuer denken. Die Vermutung ist nicht unplausibel, findet aber keinen sicheren Rückhalt in den Quellen. Sehr kritisch zu dieser Art der Argumentation äußert sich Baudy (Anm. 44) 107–109, die allerdings selbst in ihrer ausführlichen Analyse des Lustrums (223–261) klärende Bemerkungen zum *votum* und zur Neugründung der Gemeinschaft mit Mißverständnissen der Quellen (s. etwa o. Anm. 44) und belegfreien Interpretationen verbindet: So sei das Lustrum unter anderem ein Initiationsritus für Jugendliche gewesen, und, auf der Suche nach einem Stiftungsmythos, Hercules habe an den „kosmogonischen Umgang Iuppiters“ (261) angeknüpft, wodurch er am Beginn des Lustrums stehe.

⁸⁴ Zur Sichtbarmachung der neuen Ordnung vgl. W. F. Otto, Lustrum, RhM 71, 1916, 17–40, hier 33.

⁸⁵ Mommsen (Anm. 7) 332 mit Anm. 1. Für den Versuch, diese Deutung von der Formel *lustrum condere* abzuleiten, ist Mommsen mit Recht kritisiert worden, etwa von O. Leuze, Zur Geschichte der römischen Censur, Halle 1912, 76f., und Kunkel/Wittmann (Anm. 8) 468 mit Anm. 260. Der Sache nach hat er jedoch recht. Im gleichen Sinn äußert sich Pieri (Anm. 8) 82–93, in einer ebenso ausführlichen wie hervorragenden Interpretation des Verhältnisses zwischen Zensus und Lustrum.

zerstreuten, dann hatten die meisten von ihnen einen klaren Eindruck, im Sinne des Wortes, von der Bedeutung der Gemeinschaft und ihrer Rolle darin erhalten. Das Lustrum war das Integrationsritual schlechthin.

Nun wäre eigentlich davon zu sprechen, warum es das in der ausgehenden Republik nicht mehr war, aber die Quellen verraten uns so gut wie nichts über besondere Ereignisse oder Störungen.⁸⁶ Schon die Schilderungen, denen wir das ungefähre Procedere entnehmen können, beziehen sich auf einen idealen Ablauf, vornehmlich beim ersten Lustrum unter Servius Tullius. Es ist aber eine plausible Vermutung, daß sich, wie bei den Kuriatkomitien, nur noch ein Bruchteil der Bevölkerung einfand: Wenn der Zensus schon unattraktiv geworden war, warum sollten die Bürger dann ausgerechnet zu dessen feierlichem Abschluß erscheinen? Zensus und Lustrum waren zwar zu deutlich geschiedenen Ereignissen geworden, aber das nur wegen des Anwachsens der Bevölkerung, das eine unmittelbare Aufeinanderfolge nicht mehr zuließ.⁸⁷ Der ursprüngliche Zusammenhang zeigte sich später nicht nur in der juristischen Bindung, sondern blieb auch im Sprachgebrauch lebendig.⁸⁸ Aber noch einmal: Es handelt sich hier um eine Hypothese, die Überlieferung gibt uns keinen sicheren Hinweis auf mangelnde Präsenz beim Lustrum.⁸⁹

Letztlich kommt es darauf auch nicht an. Selbst wenn halb Italien darauf gebrannt hätte, zum Lustrum auf das Marsfeld zu kommen, es half nichts, wenn die Zensoren regelmäßig im Vorfeld scheiterten und es gar nicht zur Ladung kam. Das Lustrum mochte an sich noch so attraktiv sein, trotzdem war es völlig abhängig von den vorbereitenden Akten. So konnte ein an sich sehr wirksames öffentliches Ritual nicht einmal im Ansatz zur Einbindung der spätrepublikanischen Römer beitragen.

Somit haben wir ein Ritual, das kaum mehr zum Vollzug gelangte; ein weiteres, die *recensio equitum*, dessen Integrationswirkung auf die gesamte Bürgerschaft von vornherein bescheiden war und das überdies an einem allzu großen Spielraum für individuelle Devianz krankte; und schließlich ein drittes, den Zensus, dem es schlicht an Teilnehmern mangelte. Dabei kommt es, wie ich glaube, nicht auf absolute Zahlen an. Mochte auch ein Großteil der Bürgerschaft fehlen, davon blieb der Zensus in seiner doppelten Wirkung als Hierarchisierungs- und Egalisierungsritual unbeeinträchtigt: Das römische Volk konnte sich nach wie vor konstituieren. Erst als die Oberschicht nicht mehr zu den Terminen ihrer Tribus erschien, insbesondere die Senatoren ihre Prokuratoren als Stellvertreter schickten, war der kritische Punkt erreicht. Der *populus* wurde nicht mehr in seiner Gesamtheit abgebildet, es fehlte das Oben, und damit konnte es auch kein Unten geben, kein Gefühl von Gleichheit und keines von Rangordnung. Diese Entwicklung setzte

⁸⁶ Einzige Ausnahme ist die Änderung des Lustralgebetes durch Scipio Aemilianus 142 (Val. Max. IV 1,10). Doch einmal erfahren wir nichts von der Reaktion der Anwesenden, zum andern ist die Historizität der Episode recht zweifelhaft: F. Marx, *Animaduersiones criticae in Scipionis Aemiliani historiam et C. Gracchi orationem aduersus Scipionem*, RhM 39, 1884, 65–72, hier 65–68; Astin (Anm. 47) 325–331 (mit Lit.).

⁸⁷ Vgl. etwa Pieri (Anm. 8) 92; Brunt (Anm. 11) 536.

⁸⁸ *Lustrum* kann fast synonym für *census* eintreten, etwa in R. Gest. div. Aug. 8: *quo lustrum civium Romanorum censa sunt capita* [...]. Weitere Stellen nennt Leuze (Anm. 85) 65. Wenn Cicero im Jahre 54 über das *lustrum desperatum* klagt (Att. IV 16,8), könnte er damit Schwierigkeiten beim Zensus meinen, doch das ist keineswegs so sicher, wie Wiseman (Anm. 9) 64f. glaubt; vgl. nur Astin (Anm. 15) 187f.; Tatum (Anm. 7) 42f.

⁸⁹ Suet. Aug. 97,1 spricht für das letzte Lustrum des Augustus, 14 n. Chr., von zahlreich versammeltem Volk, doch will er damit nicht sagen, daß das früher anders war. Die Erwähnung baut nur eine breite Kulisse auf, vor der Augustus ein Vorzeichen auf seinen baldigen Tod erhält.

wahrscheinlich in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts ein, zunächst natürlich ohne unmittelbare Wirkung. Immerhin wurde die Zensur noch während der späten Republik in einem aufwendigen Relief gefeiert. Derartige Verfallsprozesse verlaufen ja schleichend, und erst nach Generationen scheint die Attraktivität des Rituals so weit gesunken zu sein, daß man es noch als wichtig, aber nicht mehr als unabdingbar empfand. Die politischen Turbulenzen des ersten Jahrhunderts lieferten nun reichlich Hinderungsgründe, und mit dem Zensus fiel auch das Lustrum. Die *recensio equitum* aber war zu schwach, als daß sie einen rituellen Ausgleich bieten konnte.

Damit will ich nicht behaupten, daß die übrigen Erklärungen, die man für den Niedergang der Zensur vorgeschlagen hat, nicht zuträfen. Das Zerbrechen des Oberschichtkonsenses, realpolitische Zwänge und ein gewisser Funktionsverlust taten ihren Teil. Wenn etwa *nobiles* aus dem Senat ausgestoßen werden konnten, nur damit sie später zu Konsuln oder gar Zensoren aufstiegen, dann beeinträchtigte das unweigerlich die Autorität des Zensorenamts.⁹⁰ Erscheinungen dieser Art waren in der ausgehenden Republik aber fast an der Tagesordnung, und sie lassen sich ohne weiteres als Symptome der allgemeinen Krise verstehen.

Mit der Brüchigkeit der Rituale scheint es mir anders zu sein. In ihr spiegelt sich nämlich die unvermeidliche Differenzierung der römischen Gesellschaft während des dritten und zweiten Jahrhunderts wider. Ich halte es für keinen Zufall, daß die Zensur gerade in dieser Epoche enormer innerer und äußerer Umbrüche im Zenit ihrer Autorität stand. Ihre Rituale stabilisierten eine überaus dynamische Gesellschaft: Die eingetretenen Veränderungen, sozialer Aufstieg wie Statusverlust, wurden alle fünf Jahre in Zensus, Rittermusterung und Lustrum anerkannt, ja mehr noch, sie wurden mit der Dauerhaftigkeit der republikanischen Ordnung versöhnt. Der Clou liegt nun darin, daß die Römer den Wandel nicht einfach in die vorhandenen Strukturen einpaßten, sondern daß sie gerade umgekehrt vorgingen. Die alte *res publica* wurde ohne weiteres abgelegt, die Gemeinschaft in den Zensusritualen von Grund auf neu gebaut und wiederbegründet. Das Gemeinwesen, das uns wie schon die Zeitgenossen durch seine besondere Langlebigkeit beeindruckt, verdankte seine Kontinuität also nicht zuletzt einer stetig wiederholten, symbolischen Neukonstituierung. Der auf den ersten Blick so zähe Traditionalismus der Römer entpuppt sich als erstaunliche Flexibilität gegenüber weitgreifenden Veränderungen, die eine systemgefährdende Konfrontation zwischen Beharrendem und Drängendem vermied und somit eine recht reibungslose Reproduktion der gesellschaftlichen Strukturen ermöglichte. Erst die rituelle Integration des Wandels ermöglichte also die scheinbar bruchlose Dauer der *res publica*.

Dies ging so lange gut, als die Rituale imstande waren, die soziale Differenzierung aufzufangen und immer wieder auszugleichen. Im zweiten Jahrhundert fächerte sich die Gesellschaft aber so weit auf, daß sie im Zensus nicht mehr in ihrer Gesamtheit abzudecken war. Egalität war immer schwieriger herzustellen, und das begrifflicherweise gerade bei denen, die an der Spitze der Hierarchie standen. Ohne die Oberschicht

⁹⁰ C. Licinius Geta, Konsul 116, wurde im Jahr darauf von der Senatsliste gestrichen, 108 gelangte er selbst zur Zensur (Cic. Cluent. 119; Val. Max. II 9,9). Bei der sehr strengen *lectio senatus* des Jahres 70 wurde der Quaestor C. Antonius ausgeschlossen, der 63 Ciceros Amtskollege wurde und 42 Zensor (Ascon. tog. cand. p. 65f.). Der ebenfalls 70 gestrichene Konsular P. Cornelius Lentulus Sura wurde für 63 immerhin zum Praetor gewählt – was ihm als Catilinarier freilich kein Glück brachte (Plut. Cic. 17,1; Cass. Dio XXXVII 30,4).

konnte das Ritual aber nicht mehr gelingen. Die Dynamisierung der Gesellschaft hatte der Zensur zunächst einen immer größeren Stellenwert verschafft, doch schließlich überschritt sie einen gewissen Punkt, ab dem der Wandel nicht mehr zu bändigen war; die Zensurrituale konnten nun nicht mehr mithalten, und nach einiger Zeit verloren sie ihre stabilisierende Kraft. Hierin scheint mir das besondere Moment zu liegen, welches geeignet ist, den frühen Fall der Zensur zu erklären, Jahrzehnte bevor ihr die Republik folgte.

Als diese von Augustus ‚wiederhergestellt‘ wurde, legte er besonderen Wert auf Zensus und Lustrum, die Zensur aber übernahm er nie. Natürlich spielten zunächst Rücksichten auf seine politischen Gegner die ausschlaggebende Rolle, doch auch später, als seine Herrschaft gefestigter war, schienen ihm die Rituale für seine Neugründung der Bürgerschaft bedeutsamer zu sein als das Amt an sich.⁹¹ Neugründung hieß jetzt zwar Ausrichtung auf seine eigene Person, aber das endgültige Ziel ließ sich immer noch als Integration, Einbindung definieren. So bestätigt sich auch aus der entgegengesetzten Richtung, was schon die Analyse der republikanischen Entwicklung nahelegt: Die Rituale wie das Amt büßten entscheidend an Bedeutung ein, für den Bestand der Gemeinschaft aber war der erste Verlust sehr viel schlimmer als der zweite.

Zusammenfassung

Die römische Zensur wurde von großen öffentlichen Ritualen geprägt: dem Zensus, der *recensio equitum* und dem Lustrum. Vor allem die Bürgerschaftung leistete einen zentralen Beitrag zur Integration der Römer in die *res publica*. Aber im Zuge der zunehmenden sozialen Differenzierung wurde den Angehörigen der Oberschicht das starke egalitäre Element dieses Rituals zunehmend verleidet: Seit dem zweiten Jahrhundert nutzten sie in wachsender Zahl eine Vertretungsklausel, um nicht mehr persönlich erscheinen zu müssen. Das Fehlen ausgerechnet der Spitzen der Gesellschaft ließ die Illusion der Gemeinschaft zerbrechen, auch für die übrigen Teilnehmer wurde der Zensus unattraktiv, ja lästig. So gab es von keiner Seite mehr ein überragendes Interesse an seinem Erfolg. Die *recensio equitum* und das Lustrum konnten keinen Ausgleich bilden: Die integrierende Wirkung der ersteren war schon immer recht bescheiden gewesen, der Vollzug des letzteren hing vom Gelingen des Zensus ab. Deshalb ließen es die Römer zu, daß die Zensur zum Erliegen kam, Jahrzehnte bevor die Republik selbst zusammenbrach.

Summary

The Roman censorship was shaped by the large-scale political rituals of census, *recensio equitum*, and *lustrum*. Particularly the first one was a key element in the citizens' integration into the *res publica*. But with the gap between the rich and the poor widening, the

⁹¹ Augustus führte 28 Zensus und Lustrum als Konsul durch, mit seinem Kollegen Agrippa, die nächsten beiden Male im Besitz eines *imperium consulare*, 8 v. Chr. ohne Kollegen, 14 n. Chr. zusammen mit Tiberius (R. Gest. div. Aug. 8; vgl. Suolahti [Anm. 11] 497, 505f.). Die 22 angetragene Zensur auf Lebenszeit lehnte er ab und ließ statt dessen Zensoren nach altem Muster wählen, die freilich scheiterten (Cass. Dio LIV 2,1f.; Vell. II 95,3). Die von einigen Quellen erwähnte *ensoria potestas* hat er vermutlich nie innegehabt. Vgl. A. E. Astin, Augustus and „Censoria Potestas“, Latomus 22, 1963, 226–235; D. Kienast, Augustus. Prinzeps und Monarch, Darmstadt ³1999, 81 Anm. 14, 112f.; M. H. Dettéhofer, Herrschaft und Widerstand im augusteischen Principat. Die Konkurrenz zwischen *res publica* und *domus Augusta* (Historia Einzelschriften 140), Stuttgart 2000, 65 Anm. 33. Zu möglichen politischen Hintergründen vgl. ebd., 65, 117, 160.

upper classes grew dissatisfied with the ritual's strong egalitarian component. In the course of the second century B. C. regulations of registration in absence allowed them to avoid personal attendance more frequently. Missing the members of the high society, the remaining participants felt the ritual to be boring and annoying, and the illusion of all citizens forming a unity broke down. Consequently the paramount interest in the ritual's outcome was fading away. On the other hand, the *recensio equitum* was a defective ritual, with little appeal to the masses, and the *lustrum* could not be performed when the census had failed. Therefore the Romans took no measures against the decline, and the censorship came effectively to an end long before the fall of the Republic.